

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
1.Vorsitzender ASV 1955 Münster e.V. Klaus Däschler	Es ist also erforderlich aus der Sicht der nachhaltigen Tierschutzmaßnahmen die Gersprenz in ihrer Gänze einer erneuten Prüfung zu unterziehen, ebenso die anliegenden Bauern und Bewirtschafter von Ackerland und Wiesengelände auf deren Einhaltung der Gesetzlichen Vorgaben zum einen und zum anderen die dauerhafte ständige Kontrolle des Gewässers einzuleiten.	wurde nicht übernommen	Es gibt ein Messprogramm des Landes Hessen für physikalisch-chemische Wasserinhaltsstoffe in Fließgewässern - näheres siehe unter <a href="http://www.hlug.de/start/wasser/fließgewässers-chemie/hauptparameter/landesweitemessungen.html">www.hlug.de/start/wasser/fließgewässers-chemie/hauptparameter/landesweitemessungen.html</a> . Mit der Novellierung der Düngeverordnung werden die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Gewässer verbessert.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
<p>Abwasser Dietzenbach GmbH (Entsorger der Kreisstadt Dietzenbach)</p>	<p>Aus Sicht der Abwasser Dietzenbach GmbH (Entsorger der Kreisstadt Dietzenbach) sind insbesondere die erhöhten Anforderungen an kommunale Kläranlagen im Bereich Phosphor kritisch (vgl. Kap. 3.1.3.1). Für die Kläranlage Dietzenbach (GK 4, Einleitung in Bieber, Fließgewässertyp 19) soll der Grenzwert erneut von 1 mg/L auf 0,5 mg/L gesenkt werden (Tab. 3-3, Nr. 3). Dies führt neben erhöhten Betriebskosten auch zu einem höheren Bedarf an Chemikalien (Fällmittel, z.B. Aluminium und Eisensalze), die als wassergefährdend (i.d.R. WGK1) eingestuft werden und zur Aufsalzung der Gewässer führen. Aus Sicht des Betriebsführers der Kläranlage (Abwasserbetriebsgesellschaft mbH) ist zudem fraglich, ob tatsächlich eine „Optimierung der vorhandenen Einrichtungen zur Phosphorfällung“ (vgl. Tab. 3-4) ausreichend ist. Nach Arbeitsblatt DWA-A202 (Chemisch-physikalische Verfahren zur Elimination von Phosphor) können durch Fällung Überwachungswerte von 1 mg/L eingehalten werden. Zur sicheren Einhaltung des geplanten Überwachungswerts von 0,5 mg/L ist ggf. auch für die KA Dietzenbach – wie für die in Tab. 3-3, Nr. 1 und 2 beschriebenen Anlagen – eine Flockungsfiltration notwendig, die mit erheblichen Investitionen und Betriebskosten verbunden ist. Fortsetzung nächste Seite</p>	<p>wurde mit Änderungen übernommen</p>	<p>Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Anforderungen zum Schutz von Grundwasser und Gewässer positiv gesehen. Da die erforderlichen Maßnahmen jedoch mit erheblichen Kosten und mit einem erhöhten Chemikalieneinsatz verbunden sind, sollte aus unserer Sicht im Detail geprüft werden, ob diese Maßnahmen tatsächlich zur Erreichung der geforderten Ziele (Verbesserung der Wasserqualität) beitragen oder ob ein Einsatz der Mittel an anderer Stelle zielführender ist. Zudem sind für eine mögliche Umsetzung der Maßnahmen entsprechende Mittel vom Land bereitzustellen, um die Gebührenbelastung für den Bürger so niedrig wie möglich zu halten. (i.A. lhi)</p>		
<p>Abwasserverband "Oberes Edertal"</p>	<p><b>Reduzierung von Phosphoremissionen aus Kläranlagen</b>          Bezug: Ihr Finanzierungskonzept vom 8.1.15 (III5-079m10.01), Arbeitshilfe zur Verminderung der P-Emissionen, Ihr Schreiben vom 19.2.15 (Az.: III5-79f 04)</p> <p>Wegen der drohenden Verschärfung der Einleitung von phosphorhaltigem gereinigtem Abwasser aus KA haben wir uns der Thematik wiederholt angenommen. Dabei sind uns Aspekte aufgefallen, zu denen wir Fragen haben bzw. zu denen wir eine andere Auffassung vertreten. Wir haben aber auch grundsätzliche Zweifel, ob die im Maßnahmenprogramm zugrunde liegenden Annahmen bzw. die Maßnahmen selber richtig sind.</p> <p>Es folgt eine Zusammenfassung (siehe Schreiben, hier verkürzt dargestellt):</p>	<p>wurde mit Änderungen übernommen</p>	<p>Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>&gt; Erhöhung des Chemikalienverbrauchs verbunden mit weiteren Umweltbelastungen,  &gt; Bau einer Filtration würde zu unverhältnismäßigem Verbrauch elektrischer Energie führen,  &gt; Ergebnisse werden verfehlt, weil die Vermutung nahe liegt, dass im ländlichen Raum wesentliche P-Einleitungen aus dem intensiven Ackerbau oder aus anderen diffusen Quellen kommen,  &gt; Örtliche Gegebenheiten blieben vollkommen unberücksichtigt; eine ausgeprägte "Gleichmacherei" ist festzustellen.</p> <p>Aus den genannten Gründen bitten wir, die zukünftigen Anforderungen für die KA Allendorf (Eder)/Haine noch einmal zu überdenken. Verschärfungen der Anforderungen an die Betreiber, insbesondere an die im ländlichen Raum, werden aus unserer Sicht die von Ihnen gesetzten Ziele verfehlen. Die Kostenbelastungen halten wir für unangemessen und unverhältnismäßig.</p>		
Abwasserverband Alsbach-Zwingenberg-Hähnlein	<p>Als ehrenamtlich verwaltetem Abwasserverband ist es uns nicht möglich, das umfassende Material eingehend zu studieren, deshalb hier nur Äußerungen zur <b>Einhaltung möglicher neuer Grenzwerte für unsere Kläranlage und zur Methodik der Abwasserprobenahme</b>. es folgen Anmerkungen zu Kosten....  Aus den uns zugänglichen Unterlagen konnten wir nicht erkennen, ob und wie der landwirtschaftliche Eintrag von P für die geplante Zielerreichung des BP berücksichtigt ist. Ebenso unklar ist die Methode (24 Stunden Mischprobe ohne Stichprobe) für die Abwasserprobenahme</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	zur Überprüfung neuer Einleitewerte. Bitte informieren Sie uns, ob und wie unsere Stellungnahme im weiteren Abstimmungsprozess Berücksichtigung findet.		
Abwasserverband Bracht	Stellungnahme zur geplanten Absenkung der P-Werte der Kläranlage Wächtersbach. Die Grenzwerte sind nach unserer fachlichen Meinung nicht als Simultanfällung an verschiedenen Stellen in der biologischen Reinigung zu realisieren. Die Umsetzung der Forderungen des Maßnahmenkataloges wird dazu führen, dass man nachgeschaltete Flockungfiltrationsanlagen auf allen Kläranlagen mit GK 4 und 5 errichten muss. Das bedeutet für Hessen bei 164 KA Nachrüstungen, im MKK sind 13 Anlagen betroffen. Insgesamt wird mit einem Investitionsvolumen von knapp 1 Milliarde Euro auf allen Anlagen gerechnet. Stromverbrauch wird steigen (20-30 %), ebenso Verbrauch an Fällmitteln sowie Personalaufwand. Mit den geplanten Grenzwertabsenkungen werden sich durch die geänderte Betriebsweise neue Prozessprobleme einstellen. In keinem der benachbarten Bundesländer sind bisher die Anforderungen derart drastisch erhöht worden. Mit den genannten Einwänden wird gegen die Umsetzung des Maßnahmenkataloges gestimmt.	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Abwasserverband Freigericht	<p><b>Absenkung der P-Werte für KA gemäß WRRL</b>  Die genannten Grenzwerte sind nach unserer fachlichen Meinung nicht als Simultanfällung an verschiedenen Stelolen in der biologischen Reinigung zu realisieren:  Es folgen Gründe....</p> <p>Die Umsetzung dieser Forderungen wird dazu führen, dass man nachgeschaltete Flockungsfiltrationsanlagen auf allen KA mit der GK 4 errichten müsste. Wir rechnen für unseren Verband mit einem Investitionsvolumen von mehreren Millionen Euro. Aus genannten Gründen sprechen wir uns entschieden gegen die beabsichtigte Umsetzung aus.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.
Abwasserverband Fulda	Phosphorreduzierung/Grenzwerte: Aus erläuterten Gründen wird das Maßnahmenprogramm bezgl. der Kläranlagenertüchtigung abgelehnt und werden entsprechende wasserbehördliche Vollzugsmaßnahmen nicht akzeptiert.	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Abwasserverband Gelnhausen	<p>Gruppenkläranlage Gründau-Lieblös an der Kinzig: In Ihrer Planung ist für uns ein Grenzwert von 0,5 mg/l P-ges mit 0,2 mg/l Orthophosphat vorgesehen, der in unserer neuen Anlage -auch aus biologischer Sicht (Biomasse im Belebungsbecken)- nicht zu erreichen ist. Umbaumaßnahmen im mehrstufigen Millionenbereich würden anstehen. Es ist auch sinnvoll, das begrenzte P-Vorkommen zu schützen oder wieder zu gewinnen, hierzu müsste die weitere Entsorgung der Klärschlämme in eine Monoverbrennung realisiert werden. Wir bitten um Stellungnahme und wünschen uns einen praxisnahen Lösungsweg.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.
Abwasserverband Herbornseelbach	<p>Die sichere Einhaltung der in der Tabelle 3-3 Nr.3 genannten Überwachungswerte für die GK4 ist ohne zusätzliche Reinigungsstufe (z.B. Mikrosiebung) technisch nicht möglich. Laut aktueller Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen, dem technischen Regelwerk der DWA in Form des Arbeitsblattes DWA A 202 (2011) und Fachliteratur "Phosphatelimination aus Abwasser / P. Baumann" die auch in den Gutachten verwendet wird, sind nur Überwachungswerte von 1,0 mg/l P Gesamt (Stichprobe) mit einer technisch optimierten Simultanfällung erreichbar. Wir schlagen vor, den Überwachungswert für P Gesamt auf 1,0mg/l P Gesamt (in 2h-Probe) zu begrenzen und den Parameter Orthophosphat-Phosphor zu streichen.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Abwasserverband Herbornseelbach	Wir als Betreiber der KA Herborn-Seelbach sind nach dem Studium gängiger Fachliteratur der Auffassung, dass Grenzwerte in Höhe von 1 mg/l P <sub>ges</sub> in der 2h-Probe und von 0,8 mg/l P <sub>ges</sub> in der 24h-Probe den Anforderungen genügen und realistisch umsetzbar sind.	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.
Abwasserverband Main-Taunus	<b>Stellungnahme für die Maßnahmengruppe Punktquellen Ertüchtigungen von kommunalen KA</b> Es folgen Ausführungen zu einzelnen Wasserkörpern	wurde nicht übernommen	Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMUKLV, 2014) berücksichtigt werden.
Abwasserverband Main-Taunus	<b>Stellungnahme zu den Anforderungen an kommunale KA in betroffenen Einzugsgebieten - Tabelle 3-3 für die Anlagen des Abwasserverbandes</b> Es folgen Ausführungen dazu  <b>Wir bitten Sie unsere Empfehlungen bei der Festlegung ihres Maßnahmenprogramms zu berücksichtigen und die Anforderungen in der Tabelle 3-3 Nr. 3 ihres Entwurfes des MP anzupassen.</b>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.



Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Abwasserverband Main-Taunus	<p><b>Sonstige Maßnahmen Punktquellen</b> Es folgen Ausführungen dazu</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der AV führt aus, dass er Immissionsbetrachtungen nach dem Leitfaden erst dann beauftragen wird, wenn dies aufgrund von auslaufenden und zu verlängernden bzw. neu zu beantragenden Erlaubnissen für Abwassereinleitungen des Verbandes oder seiner Mitgliedskommunen erforderlich werden sollte. <u>Es liegt kein Änderungsvorschlag des AV vor.</u> Da der Antragsteller nach § 8 Abs. 4 HWG für die Vorlage eines Immissionsnachweises in einem solchen Fall zuständig ist, ist die Ausführung des Verbandes diesbezüglich nicht zu beanstanden. Im MP geht es allerdings um die Sachverhaltsaufklärungen und die Klärung der Frage, ob Abwassereinleitungen mit dafür ursächlich sind, dass der gute ökologische Zustand in einem Wasserkörper noch nicht erreicht ist. Hierfür sind die Wasserbehörden bzw. das HLUG zuständig.</p>
Abwasserverband Main-Taunus	<p><b>Maßnahmengruppe Struktur</b> Es folgen Ausführungen zu Maßnahmen in einer Fülle von Wasserkörpern</p>	wurde übernommen	Das GEK Sulzbach/Liederbach beinhaltet auch den Wasserkörper Schwalbach.
Abwasserverband Main-Taunus	<p>Vom Land Hessen müssen finanzielle Voraussetzungen geschaffen werden, damit umfangreichen Maßnahmen auch tatsächlich und auch innerhalb der gesetzten Fristen umgesetzt werden können. Hessen sollte schnellstmöglich die zwischenzeitlich abgelaufene Förderrichtlinie aktualisieren. Hierbei sollten entsprechend <b>hohe Fördersätze</b> für die Umsetzung der WRRL-Maßnahmen enthalten sein. Eine Fördermöglichkeit für private Wasserkraftanlagenbetreiber wäre auch begrüßenswert. <b>Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedskommunen darf nicht überschritten</b></p>	wurde nicht übernommen	Die Gewässerunterhaltungspflicht liegt in erster Linie bei den Kommunen. Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit seinen Förderangeboten an der Finanzierung der WRRL. Bezüglich des Verwaltungsaufwands ist der Bereich der freiwilligen Landesleistungen natürlich den allgemeinen Zuwendungsrahmenbedingungen unterworfen. Dies ist aber generell bei allen Zuwendungen des Landes gegeben. Dennoch wird des Zuwendungsverfahren kontinuierlich auf Optimierungsmöglichkeiten überprüft.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	werden.		
Abwasserverband Main-Taunus	<p><b>Ergebnistabelle Maßnahmenprogramm, Maßnahmensteckbriefe zur Gewässerstruktur sortiert nach Kommunen und nach Wasserkörpern sowie WRRL-Viewer</b></p> <p>Folgende Kritikpunkte zu den Steckbriefen (siehe Auflistung Schreiben) schwer nachvollziehbar, Identifikation und Lokalisierung umständlich über ID-GIS, genaue Beschreibung und Bezeichnung einzelner Wanderhindernisse, WRRL-Viewer nicht hilfreich bzw. kompliziert und damit benutzerunfreundlich, keine Verknüpfung zur Karte im WRRL-Viewer, Karte im Viewer alter Stand, Steckbriefe nicht online verfügbar, Suchfunktion im Viewer erweitern, Maßnahmenkarten zu Steckbriefen je Kommune oder Wasserkörper, Planungszustand,...</p> <p>In den Steckbriefen haben wir in unserem Zuständigkeitsbereich eine Vielzahl an Fehlern, Unstimmigkeiten, offene Fragen etc. festgestellt. Inwieweit dies der Datengrundlage, d.h. dem aktuellen Datenstand in FISMaPro liegt, können wir nicht beurteilen. Der Abwasserverband ist gerne bereit die Steckbriefe in seiner Zuständigkeit nochmals im Detail durchzugehen und zu aktualisieren.</p>	wurde übernommen	<p>Die Steckbriefe werden zukünftig anstelle "von ID-GIS" / "bis ID-GIS" die Angaben "von Meter" / "bis Meter" führen. In Kombination mit der Gewässerkilometrierung sowie den Maßnahmenbändern im WRRL-Viewer lassen sich die Maßnahmen relativ problemlos lokalisieren.</p> <p>Der Gewässerentwicklungsplan Sulzbach/Liederbach umfasst auch den Wasserkörper Schwalbach - dies wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt. FIS-MAPRO wird derzeit hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungskonzepten aktualisiert; diesbezüglich finden Abstimmungen mit den UWBn und dem Abwasserverband statt.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Abwasserverband Marburg	<p>Steigerung des kommunalen KA P-Anteils auf 65 % ist nicht nachvollziehbar und es stellt sich die Frage nach der Plausibilität des plötzlichen Anstiegs des Anteiles aus kommunalen KA trotz der zwischenzeitlichen Errichtung einer Vielzahl von Anlagen zu P-Elimination.</p> <p>Der Einfluss von z. Bsp. Beschattung und Flächennutzung auf den Kieselalgenindex bzw. die unterschiedlichen gewässermorphologischen Besonderheiten wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Wird zusätzlich der Bau einer erweiterten (neuen) Filtration) notwendig, wären hierfür Investitionen in Höhe von mehreren Millionen Euro zu tätigen. Dies würde die beteiligten Verbandsmitglieder erheblich belasten und zu einer deutlichen Erhöhung der Umlage führen.</p> <p>...Notwendige Frachtreduzierungen wären in anderen Bereichen deutlich kostengünstiger zu erreichen.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Anteil von 65 % für kommunale KA basiert auf aktuellsten Messungen mit hoher Genauigkeit.</p> <p>Nur bei geringfügig erhöhten Phosphor-Konzentrationen und Trophie-Indices kann es zur Eindämmung der Eutrophierung der Gewässer ggf. bereits ausreichen, wenn durch gezielte Strukturverbesserungsmaßnahmen – einschließlich der Ausweisung ungenutzter Uferstreifen – die Beschattung des Gewässers deutlich erhöht wird.</p> <p>Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt (Siehe auch Antwortschreiben von der Ministerin vom März 2015.)</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Abwasserverband Oberes Weital	<p>Geplante Anforderung der Werte von 0,5 mg/l P<sub>ges</sub> bzw. 0,2 mg/l Ortho-Phosphat (24h-Mischprobe): Dies kann, so die Meinung von Vertretern des HMKLV, ohne die Einführung einer zusätzlichen einigungsstufe erfolgen, ob das tatsächlich so ist, kann im konkreten Fall nicht zuverlässig garantiert werden.</p> <p>Aus Sicht des AWWOW wäre es wünschenswert, den Eintrag von 0.5 mg/l P<sub>ges</sub> nicht auf die 24h-Probe, sondern auf das Jahresmittel zu erweitern. Für die 24h-Probe werden 0,8 mg/l P<sub>ges</sub> für einen vertretbaren Wert gehalten.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich aus Sicht des AWWOW folgendes sagen: -Eine Reduzierung von P ist für das Gewässer mit Sicherheit positiv zu bewerten, aber nur mit hohem Aufwand und gewissen Nebenwirkungen zu erreichen. -Auch diese Maßnahme ist mit Mehrkosten verbunden, die in einer strukturschwachen Region von immer weniger Einwohnern getragen werden muss.</p>	wurde übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
<p>Abwasserverbände des Odenwaldkreises, Mittlere Mümling, Bad König, Unterzehnt, Obere Gersprenz</p>	<p><b>Reduzierung von Phosphoreinleitungen aus punktförmigen Quellen</b>  .....es folgen detaillierte Ausführungen  Fazit: Die Betreiber müssen die Argumentation verstehen und inhaltlich mittragen können und bei der Datenerhebung in Hessen gibt es Widersprüche, die sich auch durch die unterschiedliche Interpretation in anderen Bundesländer im Vergleich zu Hessen noch verstärkt haben, ob der angestrebte hessische Weg der richtige ist....Erfolge lassen sich nur noch geringfügig und mit hohem Aufwand steigern.....die starke Fokussierung auf den punktuellen Eintragspfad ist somit nicht nachvollziehbar....es gibt regionale Besonderheiten....Gesamtauswirkungen sind nicht zu vernachlässigen....  Hoffnung, nachhaltig einen Bewirtschaftungsplan neu zu überdenken bzw. abzustimmen, der große Investitionen zum Bau einer 4. Reinigungsstufe vermeidbar macht.</p>	<p>wurde mit Änderungen übernommen</p>	<p>Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.</p>
<p>Privatperson, Weilmünster</p>	<p>Ich möchte gegen den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen durch den Bau und Betrieb von <b>Windkraftanlagen</b> in allen <b>Wasserschutzzonen</b> (I, II, IIIA, IIIB) widersprechen.   Es folgen ähnliche Ausführungen wie schon durch eine Vielzahl anderer Stellungnehmer (siehe oben) zu wassergefährdenden Stoffen, Rodungen, Erdbewegungen, Verdichtung und Versiegelung...   Filterfunktion des Waldes und Verdunstung über das Blattwerk ist nicht mehr gegeben.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.  Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			<p>mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMUKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>
Privatperson	<p>Ich fordere künftig nur noch <b>Windkraftanlagen</b> zu genehmigen, bei denen der Standort innerhalb der letzten 10 Jahre gründlich bezgl. der <b>Wasserschutzzone</b> überprüft wurde. Ohne eine aktuelle Überprüfung sollte es um jede Wasserentnahmestelle einen Sicherheitsabstand von mind. 3000 Metern geben.</p> <p>Desweiteren fordere ich, den Bau von WKA in Zone II und Zone III nicht zu genehmigen und dieses gesetzlich klar zu definieren. Sämtliche Quellen sollten ebenfalls einen Schutzradius von mind. 1000 Metern umgeben.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			<p>geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMUKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>
Angler-Club Freundschaft e.V., Lampertheim	Bitte nehmen Sie folgenden Punkt in das Anhörungsverfahren auf: Die Einstufung des Lampertheimer Altrheins (Hafen 12 und Hafen 2) im Rahmen der WRRL als Altrheinsee ist falsch,....	wurde nicht übernommen	wird überprüft, dann ggf. Änderung.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Angler-Club Freundschaft e.V., Lampertheim	Bitte nehmen Sie folgenden Punkt in das Anhörungsverfahren auf: Die Steinpackung am Bau ist um 30 cm zu erhöhen, um ein starkes Abfließen des Heegwassers und somit auch das Trockenfallen des Endstückes Rallengraben zu vermeiden.	wurde nicht übernommen	Diese Detailmaßnahme gehört zur Gesamtmaßnahme "Reaktivierung von Auengewässern" und wird im Maßnahmenprogramm nicht extra aufgeführt.
Angler-Club Freundschaft e.V., Lampertheim	Bitte nehmen Sie folgenden Punkt in das Anhörungsverfahren auf: Durch Studien ist eine Verjüngung im Altrhein nur möglich, wenn eine Ausbaggerung erfolgt. Nur so können die geschützten Fischarten nach FFH-Richtlinien (Steinbeißer) erhalten bleiben.	wurde nicht übernommen	Für die Gesamtmaßnahme "Reaktivierung von Auengewässern" befinden sich die Einzelmaßnahmen insgesamt im Abstimmungsprozess. Eine Entschlammung des Lampertheimer Altrheins ist aber im Rahmen der Gesamtmaßnahme "Reaktivierung von Auengewässern an den hessischen Altrheinen" nicht vorgesehen, da sie in einer gesamtökologischen Betrachtung aller hessischen Altrheinarme nicht erforderlich ist.
Angler-Club Freundschaft e.V., Lampertheim	Bitte nehmen Sie folgenden Punkt in das Anhörungsverfahren auf: Verdacht von Munition aus dem 2. Weltkrieg ist durch Kampfmittelräumdienst zu untersuchen und vorhandene Kampfmittel sind zu entschärfen.	wurde nicht übernommen	Ist selbst keine WRRL-Maßnahme und kann erst im Vorfeld der Umsetzung einer WRRL-Maßnahme zum Tragen kommen.
Privatperson, Weilburg	hiermit möchte ich meine Besorgnis in Bezug zum Schutz von unserem Wasservorkommen kundtun. Meiner Meinung nach besteht die Gefahr von dem Verlust unseres Wasservorkommens in Quantität und Qualität durch Zerstörung und Beeinträchtigung der Wälder durch die Errichtung von zahlreichen <b>Windanlagen</b> . Es ist bekannt das durch die benötigten riesigen Fundamente der einzelnen Windräder viel Boden verdichtet und befestigt werden muss - was	wurde nicht übernommen	Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.



Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>natürlich in Waldgebieten erheblichen Einfluss auf den Wasserhaushalt nimmt. Es ist außerdem zu befürchten das durch die benötigten Zufahrten noch mehr als nur auf den ersten Blick Wald vernichtet wird und eine erhebliche Verdichtung des Bodens und somit einen Eingriff in unser Wassersystem zu befürchten ist. Ganz gemäß des Erwägungsgrund der europäischen Wasserrahmenrichtlinien: „Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“... Dort wo so massive Eingriffe, wie Errichtung von Windanlagen in Wäldern- durch Abholzung und Verdichtung des Bodens- in das Ökosystem stattfinden – müsste das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz greifen und es dürfte zu keiner Zustimmung kommen. Wie auch das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz ausdrückt: So lautet Art. 4 der WRRL: "Oberflächengewässer und Grundwasser sollen demnach geschützt, verbessert und saniert werden. Eine Verschlechterung des Zustande der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers ist zu verhindern."</p>		<p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen. Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMUKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Friedberg	<p><b>Zu ergänzende Formulierung:</b>  S. 27, 1. Absatz: Wesentliche Ursache für ... bei Regenfällen. Auch die nicht sachgemäße Anwendung von PSM durch sachunkundige Personen im privaten als auch öffentlichen Bereich kann ebenfalls Ursache sein. Überdies werden PSM als Biozide in Anti-Fouling-Anstrichen (z. B. Terbutryn in Fassadenfarben) eingesetzt und bei Niederschlagsereignissen sukzessive ausgewaschen und mittels Regenwassereinleitung in Kläranlagen eingetragen.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	<p>Fachliche Aussagen sind korrekt. Text im BP sollte entsprechend ergänzt werden. (Ergänzung erfolgt nicht in 1. Abschnitt von Kap. 2.3.1.1, sondern im Abschnitt hinter Abb. 2-2)</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Friedberg	<p>Die benannten 162 Schadensfälle sind in Bezug auf die Ausdehnung und somit den Wirkungsbereich der Schadensfälle zu bewerten. Es sind die auf realer Datenbasis abschätzbaren Wirkungsbereiche für die Zustandsbewertung heranzuziehen.</p> <p>Alle in einer Sanierung befindlichen Fälle, die zum Bewertungszeitpunkt noch Grundwassergütebeeinträchtigungen mit Parameterkonzentrationen oberhalb der festgesetzten Sanierungszielwerte aufweisen, sind in die Bewertung der chemischen Belastungen des Grundwassers aufzunehmen.</p>	wurde nicht übernommen	<p>MP: 4.1.1 Punktquellen Für die WRRL sind nur Punktquellen mit Grundwasserrelevanz zu berücksichtigen. Flächen, die „nur“ Bodenverunreinigungen ohne Verunreinigung des Grundwassers aufweisen, bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt. Als Signifikanzkriterien für die Beurteilung der Grundwassergefährdung durch Punktquellen wurden folgende Informationen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Grundwasserverunreinigung ist festgestellt worden;</li> <li>• es handelt sich um eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), d. h., es besteht Sanierungsbedarf;</li> <li>• es wurden noch keine (Sanierungs-) Maßnahmen begonnen.</li> </ul> <p>Zwar teilen sich die in der Sanierung befindlichen Standorte dem Grundwasser in der Regel mit, denn das ist in vielen Fällen der Grund für die Sanierung. Die WRRL hat hier das Ziel Standorte/Fälle zu ermitteln, an denen (zusätzliche) Maßnahmen erforderlich sind, um die Ziele der WRRL zu erreichen.</p> <p>Die nach BBodSchG durchgeführten Maßnahmen laufen unabhängig von der WRRL. Diese Fälle brauchen keinen zusätzlichen Impuls durch die WRRL zu erfolgen und wurden deshalb auch nicht in der Meldung berücksichtigt.</p> <p>Die Auswertung der Datenbank anhand dieser drei Signifikanzkriterien ergab 162 sanierungsbedürftige Fälle mit Grundwasserrelevanz (Abb. 2 8). In den industriell geprägten Ballungsräumen Rhein-Main und Kassel ist eine Häufung von Punktquellen festzustellen.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Friedberg	<p>Oberflächengewässer können z. B. durch Abschwemmung von Oberflächen und Einleitung von Abwässern mit einer Vielzahl von Grundwasser gefährdenden Stoffen, u. a. Mikroorganismen, Rückständen von Arzneimitteln, endokrin wirksamen Substanzen, Schwermetallen, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM), Chlorkohlenwasserstoffen (CKW) sowie Inhaltsstoffen von Waschmitteln und Pflegeprodukten, belastet sein. Diese Stoffe bei der natürlichen Infiltration in den Grundwasserleiter eingetragen werden. Der Eintrag von Schadstoffen aus dem Oberflächengewässer in das Grundwasser kann wiederum in Abhängigkeit der lokalen Standortverhältnisse in erheblichen Umfang v. a. in den großen Niederungen von Rhein und Main erfolgen.</p> <p>Der Stoffeintrag aus Oberflächengewässern kann durch Renaturierungen und Änderungen der Morphologie erhöht werden. Daraus folgt, dass eine Renaturierung nur dann sinnvoll ist, wenn das Verhältnis zwischen Oberflächenwasserqualität und Infiltration nach der Renaturierung bzw. Filtrationsleistung des Untergrundes keine Belastung des Grundwassers besorgen lässt. Folglich kann eine Renaturierung erst erfolgen, wenn das Oberflächengewässer einen „guten Zustand“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie aufweist. Bei der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper sind überdies Art und Umfang von Grundwassergütebeeinflussungen infolge von diffusen städtischen Einflüssen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Für die Problematik der Versickerung von Wasser aus Oberflächengewässer und die davon ausgehende Belastung des GW mit Spurenstoffen ist ein Textbaustein vorgesehen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Friedberg	<p>Im Entwurf wird ausschließlich der Eintrag der PSM-Wirkstoffe thematisiert. Es fehlt die Betrachtung der Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte (Metabolite) der Wirkstoffe, die ebenso im Grundwasser unerwünscht und in der Beurteilung des chemischen Grundwasserzustandes zu berücksichtigen sind. Es ist erforderlich, diese Problematik aufzunehmen und darzustellen, dass zahlreiche Metabolite der im Einsatz befindlichen PSM-Wirkstoffe nicht im Rahmen der WRRL-Güteüberwachung analytisch erfasst werden. Es ist auch darzustellen, dass der Eintrag von eingesetzten Herbiziden und deren Abbauprodukten zur Gleisentkrautung relevant sein kann.</p>	wurde nicht übernommen	Zahlreiche Metabolite von PSM werden zwar untersucht, sind aber nicht durch Festlegung einer UQN gesetzlich geregelt.
Privatperson, Friedberg	<p>Es ist zu überprüfen, ob das vorhandene Messnetz die Grundwasserbeschaffenheit und den Zustand des Grundwasserkörpers repräsentativ abbilden kann. Dazu ist es erforderlich, für jede WRRL-Messstellen die Einzugsgebiete anhand der mit einem Grundwasserströmungsmodell zu berechnenden Anstromverhältnisse und Neubildungsgebiete zu überprüfen. Überwachungsmessstellen, die primär die diffusen Stoffeinträge aus landwirtschaftlicher Flächennutzung erfassen sollen, sollten im Abstrom repräsentativer nitratstragsgefährdeter Gebiete an der Grundwasseroberfläche verfiltert sein und sind den Nitratwaschungsklassen der Böden in ihren Einzugsgebieten zuzuordnen.</p>	wurde nicht übernommen	Keine Änderung von BP und MP erforderlich

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Friedberg	<p>In der Bewertung des chemischen Grundwasserzustandes ist sicherzustellen, dass ausschließlich Grundwassergütedaten zur Bewertung herangezogen werden, die eindeutig dem oberen Grundwasserstockwerk zugeordnet werden können.</p> <p>Eine einzelne Messstelle kann nicht repräsentativ für einen Grundwasserkörper sein bzw. nur dann als repräsentativ gelten, wenn eine ausreichende Anzahl an Messstellen den Zustand des Grundwasserkörpers beschreiben und die gewählte Messstelle repräsentativ für diese Zustandserfassung durch die übrigen Messstellen ist. Daraus folgt, dass eine Einstufung in einen schlechten chemischen Zustand nur dann erfolgen kann, wenn bei einer ausreichenden Anzahl an Messstellen eines Grundwasserkörpers mit vergleichbaren Nutzungs- und Standortverhältnissen der Messstelleneinzugsgebiete eine Überschreitung eines Schwellenwertes vorliegt.</p>	wurde nicht übernommen	Keine Änderung von BP und MP erforderlich
Privatperson, Friedberg	<p><b>Zu ergänzende Formulierung:</b>  S. 162, 1. Absatz: Infolge der Verweilzeiten des Sicker- und Grundwassers (Kap. 3.3), des Zeitraumes zwischen Einführung und Wirkung von Beratungsmaßnahmen und der zusätzlich einzukalkulierenden Reaktionszeit infolge der Trägheit des Systems Bodenbewirtschaftung – Sickerwasser (ungesättigte Zone) ist eine messbare Verbesserung der chemischen Beschaffenheit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu erwarten.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Friedberg	<p><b>Zu ergänzende Formulierung:</b> S. 163, 1. Absatz, letzter Satz: „Die vereinzelt Überschreitungen ... Ursprungs.“ Es ist zu berücksichtigen, dass Redox-Milieuveränderungen im Grundwasser auch anthropogen bedingt (z.B. durch intensive landwirtschaftliche Nutzung) sein können. Im Rahmen des operativen Monitorings wird diese Fragestellung in Bezug auf die vorliegenden Befunde untersucht und bewertet.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	
Privatperson, Friedberg	<p>Es ist eine differenzierte Erhebung der aktuellen Wasserschutzgebietsbedingungen und der Praxis der Erfolgskontrolle und Überwachung vorzunehmen und auszuwerten. Es sind die Anzahl und die dazugehörige Flächengröße von Wasserschutzgebieten zu ermitteln, die auf Basis von WSG-Verordnungen vor 1996, im Zeitraum von 1996-2005 und seit 2006 festgesetzt wurden.</p> <p>Es ist zu ermitteln, wie die Überwachung der Ver- und Gebote der WSG-Verordnungen in Bezug auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt und wie viele Verstöße gegen die bestehenden WSG-Verordnungen im Rahmen der Überwachung festgestellt und verfolgt wurden.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Auszug aus BP, Kapitel 1.4.1: Derzeit sind in Hessen 1.691 Trinkwasserschutzgebiete und 24 Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Weiterhin befinden sich 233 Trinkwasserschutzgebiete im Festsetzungsverfahren. Gleiches gilt für sieben Heilquellenschutzgebiete (Stand 1. April 2014). Die Wasserschutzgebiete (WSG) haben dabei eine Fläche von 8.095 km<sup>2</sup>. Dies entspricht einem Anteil von rd. 38 % an der Landesfläche Hessens (Trinkwasserschutzgebiete mit rd. 6.264 km<sup>2</sup> bzw. 30 %; Heilquellenschutzgebiete mit rd. 2.735 km<sup>2</sup> bzw. 13 %). Bei der Flächenbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass sich Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete überschneiden können. Sie sind im Anhang 1-6 dargestellt und im Anhang 2-2 verzeichnet. Die Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete können auch über die Internetseite des HLUG unter <a href="http://www.hlug.de">http://www.hlug.de</a> eingesehen werden. (Unter <a href="http://gruschu.hessen.de">http://gruschu.hessen.de</a> findet sich ein Link zum Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen).</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Friedberg	<p><b>Zu ergänzende Formulierung:</b>  In Tab. 5-1 Zeile OG/FG Morphologie; S. 184 ff.: Infolge der Wechselwirkungen zwischen Oberflächengewässer und Grundwasser können bei Oberflächengewässern, die keinen guten chemischen Zustand aufweisen und/oder die problematische chemischen Qualitätskomponenten aufweisen, Stoffeinträge ins Grundwasser mittels natürlicher Infiltration insbesondere nach Renaturierungsmaßnahmen folgen. Daher sind Maßnahmen zur Veränderung der Hydromorphologie bei Oberflächengewässern erst dann möglich, wenn der gute chemische Zustand erreicht ist und die chemischen Qualitätskomponenten keine negativen Güteveränderungen des Grundwassers erwarten lassen.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Für die Problematik der Versickerung von Wasser aus Oberflächengewässer und die davon ausgehende Belastung des GW mit Spurenstoffen ist ein Textbaustein vorgesehen.
Privatperson, Friedberg	<p><b>Zu ergänzende Formulierung:</b>  S. 227, 1. Absatz, letzter Satz: „Diese Eintragsmechanismen ... schwanken können.“  Es ist bekannt, dass eine weitere Ursache die nicht sachgemäße Anwendung von PSM durch sachunkundige Personen im privaten als auch öffentlichen Bereich ist. Überdies werden PSM als Biozide in Anti-Fouling-Anstrichen (z. B. Terbutryn in Fassadenfarben) eingesetzt, bei Niederschlagsereignissen sukzessive ausgewaschen und mittels Regenwassereinleitung in Kläranlagen eingetragen. Es ist derzeit nicht abschätzbar, wie hoch der über diese Pfade eingetragene Belastungsanteil ist.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Fachliche Aussagen sind korrekt. Text ist im BP entsprechend ergänzt worden.



Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Friedberg	<p>Für jeden Grundwasserkörper, der in einem schlechten chemischen Zustand ist, sind mögliche Wirkzeiträume unter Betrachtung der Verweilzeiten des Sicker- und Grundwassers und der weiteren Reaktionszeiten von Maßnahmen abzuschätzen.</p> <p>In Abb. 5-19 und in Tab. 5-8 sind textliche Hinweise aufzunehmen: Geschätzte Zielerreichung in Abb. bzw. Tab. berücksichtigt nicht weitere Reaktionszeiten von Einleitung einer Maßnahme bis zur flächendeckenden Umsetzung der Maßnahmen.</p>	wurde nicht übernommen	Die Verweilzeiten basieren auf hydrogeologischen Grundlagen. Die Anlaufzeiten von Projekten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei der späteren Bewertung von Maßnahmen werden die Übergangszeiten, die so kurz wie möglich zu halten sind, Berücksichtigung finden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Friedberg	<p>Es ist eine Neubewertung vorzunehmen, dass alle in einer Sanierung befindlichen Fälle, die zum Bewertungszeitpunkt noch Grundwassergütebeeinträchtigungen mit Parameterkonzentrationen oberhalb der festgesetzten Sanierungszielwerte aufweisen, in der Bewertung der chemischen Belastungen des Grundwassers zu berücksichtigen sind. Ebenso sind für diese signifikanten Sanierungsfälle aus den zur Sanierungserkundung erhobenen Daten die tatsächlichen Wirkungsbereiche abzuschätzen und für die Zustandsbewertung heranzuziehen.</p>	wurde nicht übernommen	<p>MP: 4.1.1 Punktquellen Für die WRRL sind nur Punktquellen mit Grundwasserrelevanz zu berücksichtigen. Flächen, die „nur“ Bodenverunreinigungen ohne Verunreinigung des Grundwassers aufweisen, bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt. Als Signifikanzkriterien für die Beurteilung der Grundwassergefährdung durch Punktquellen wurden folgende Informationen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Grundwasserverunreinigung ist festgestellt worden;</li> <li>• es handelt sich um eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), d. h., es besteht Sanierungsbedarf;</li> <li>• es wurden noch keine (Sanierungs-) Maßnahmen begonnen.</li> </ul> <p>Zwar teilen sich die in der Sanierung befindlichen Standorte dem Grundwasser in der Regel mit, denn das ist in vielen Fällen der Grund für die Sanierung. Die WRRL hat hier das Ziel Standorte/Fälle zu ermitteln, an denen (zusätzliche) Maßnahmen erforderlich sind, um die Ziele der WRRL zu erreichen.</p> <p>Die nach BBodSchG durchgeführten Maßnahmen laufen unabhängig von der WRRL. Diese Fälle brauchen keinen zusätzlichen Impuls durch die WRRL und wurden deshalb auch nicht in der Meldung berücksichtigt.</p> <p>Die Auswertung der Datenbank anhand dieser drei Signifikanzkriterien ergab 162 sanierungsbedürftige Fälle mit Grundwasserrelevanz (Abb. 2 8). In den industriell geprägten Ballungsräumen Rhein-Main und Kassel ist eine Häufung von Punktquellen festzustellen.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Friedberg	<p>Es sind in einer Defizitanalyse die aktuellen Wasserschutzgebietsbedingungen in bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen sowie die praktische Umsetzung der Überwachung zu erheben und zu bewerten. Die behördliche Überwachung konkreter Bewirtschaftungsvorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung ist sicherzustellen. Es ist eine verbindliche Verwaltungsvorschrift zu erlassen, die regelt, wie die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und dem Hessischen Wassergesetz und des Technischen Regelwerks zu erfolgen hat und welche praxistauglichen Bewirtschaftungsvorgaben als Orientierung für die Festsetzung von Ver- und Geboten für die Landwirtschaftliche Nutzung empfohlen werden. Es sind Vorranggebieten für die Trinkwasserversorgung in den Regionalen Raumordnungsplänen festzusetzen.</p>	wurde nicht übernommen	Keine Änderung von BP und MP erforderlich

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Friedberg	<p><b>Zu ergänzende Formulierung:</b>  Oberflächengewässer können z. B. durch Abschwemmung von Oberflächen und Einleitung von Abwässern mit einer Vielzahl von Grundwasser gefährdenden Stoffen, u. a. Mikroorganismen, Rückständen von Arzneimitteln, endokrin wirksamen Substanzen, Schwermetallen, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM), Chlorkohlenwasserstoffen (CKW) sowie Inhaltsstoffen von Waschmitteln und Pflegeprodukten, belastet sein.  Der Eintrag von Schadstoffen aus dem Oberflächengewässer in das Grundwasser durch verstärkte natürliche Infiltration infolge von morphologischen Veränderungen und in Überschwemmungsgebieten ist zu vermeiden.  Für die Planungen zur Renaturierung von Oberflächengewässern und der Einrichtung von Überschwemmungsflächen gelten nachfolgende Grundsätze:  a) Durch die Eingriffe in das Fließgewässerbett dürfen keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.  b) Voraussetzung für eine Renaturierung oder die Einrichtung von Überschwemmungsflächen ist ein „guter Zustand“ im Sinne der WRRL.  c) Ein Monitoring von Fließ- und Grundwasser ist für die Umsetzungszeit von Renaturierungsmaßnahmen und zur langfristigen Gütebewertung zu etablieren.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Für die Problematik der Versickerung von Wasser aus Oberflächengewässer und die davon ausgehende Belastung des GW mit Spurenstoffen ist ein Textbaustein vorgesehen.
Privatperson, Friedberg	<p><b>Zu ergänzende Formulierung:</b>  S. 69, vorletzter Absatz, letzter Satz: „Im Kapitel 5 ...erreicht wird.“ Es ist bekannt, dass eine weitere Ursache die nicht sachgemäße</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Fachliche Aussagen sind korrekt. Text ist im BP entsprechend ergänzt worden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Anwendung von PSM durch sachunkundige Personen im privaten als auch öffentlichen Bereich ist. Überdies werden PSM als Biozide in Anti-Fouling-Anstrichen (z. B. Fassadenfarben) eingesetzt, bei Niederschlagsereignissen sukzessive ausgewaschen und mittels Regenwassereinleitung in Kläranlagen eingetragen.</p> <p>Seite 70 ff.:</p> <p>Es sind Maßnahmen zu entwickeln und festzulegen, die gemäß Verursacherprinzip einen Eintrag von Schadstoffen in das Abwasser begrenzen. Hierzu sind ausgehend von den bekannten Ursachen Vorsorgekonzepte zu erarbeiten.</p>		
Privatperson, Friedberg	<p>Es ist erforderlich, die Problematik der Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte (Metabolite) der PSM-Wirkstoffe aufzunehmen und darzustellen, dass zahlreiche Metabolite der im Einsatz befindlichen PSM-Wirkstoffe nicht im Rahmen der WRRL-Güteüberwachung analytisch erfasst werden.</p> <p>Es ist auch darzustellen, dass der Eintrag von eingesetzten Herbiziden und deren Abbauprodukten zur Gleisentkrautung relevant sein kann.</p>	wurde nicht übernommen	Zahlreiche Metabolite von PSM werden zwar untersucht, sind aber nicht durch Festlegung einer UQN gesetzlich geregelt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Friedberg	<p>Die Laufzeiten der Verträge zwischen den Regierungspräsidien und den WRRL-Maßnahmenträgern müssen den Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 umfassen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind kürzere Vertragslaufzeiten möglich. Unabhängig von den Laufzeiten sind jährliche Kostenkalkulationen vom Maßnahmenträger zu erstellen. Die vertragsbezogenen Budgets sind ausreichend zu gestalten. Es ist eine erhöhte Flexibilität beim Einsatz der Budgets zu ermöglichen, die auch die regionalen Besonderheiten der Maßnahmenräume berücksichtigt und damit je nach Bedarf auch Einzelmaßnahmen wie Umfangreichere Praxisversuche oder Unterstützung bzw. Kostenübernahme für die Instandsetzung von Spezialgeräten wie z. B. zur Aussaat von Spargelzwischenreihenbegrünung ermöglicht werden. Eine höhere Kosten-Nutzeneffizienz ist durch Reduzierung des Abrechnungs- und Dokumentationsaufwands beispielsweise durch eine pauschalierte Abrechnung anzustreben.</p>	wurde nicht übernommen	Dieses wird neu konzipiert.
Privatperson, Friedberg	<p>Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch der an der Maßnahmenumsetzung im Bereich Grundwasser Beteiligten ist für eine erfolgreiche Umsetzung unverzichtbar. Derzeit ist in Hessen ein Erfahrungsaustausch der WRRL-Berater mit Vertretern der Regierungspräsidien, des HLUg und des HMUKLV etabliert. Aufgrund der unterschiedlichen Interessens- und Aufgabenstellungen sowie der vielfältigen zu erörternden Fragestellungen für Maßnahmenträger und Berater ist das etablierte Forum zum Erfahrungsaustausch strukturell</p>	wurde nicht übernommen	Die umfangreichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung begrenzen die Personalkapazitäten. Nicht alles Gewünschte ist personell abbildbar.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>anzupassen. Es wird eine strukturelle Anpassung des etablierten Erfahrungsaustausches durch Etablierung von Austauschgremien bzw. -plattformen wie folgt vorgeschlagen:</p> <p>a) Etablierung einer Plattform „Beraterkonferenz“ ca. 1-2 mal jährlich ganztägig zur Erörterung von Fachfragen, Infoaustausch, Abstimmung der Arbeitsweisen und Fortbildung für alle WRRL-Berater in Hessen</p> <p>b) Etablierung eines Erfahrungsaustausches explizit für Maßnahmenträger der WRRL-Beratungsmaßnahmen und den für die Maßnahmenräume zuständigen RPAUen, HLUG, HMUKLV ca. 1 mal jährlich zur Erörterung von administrativen Fragestellungen, Infoaustausch, Abstimmung der Arbeitsweisen, Zusammenarbeit und Dokumentation. Eine direkte und unmittelbare Beteiligung der für die Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen im Bereich Grundwasser zuständigen Maßnahmenträger ist unverzichtbar, um einen direkten Austausch zu Bedarf, Planung und Erfahrung zwischen den operativ und administrativ Verantwortlichen und Zuständigen zu gewährleisten. Hierzu ist eine Beteiligung der Berater an zur Umsetzung der WRRL-Beratung relevanten Gremien zu gewährleisten. Dieses ist zu verfolgen durch:</p> <p>a) Beteiligung der Berater am HMUKLV-Beirat zur Umsetzung der WRRL</p> <p>b) Beteiligung der Berater am ELER-Beirat der WiSo-Partner</p>		

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Friedberg	<p>Die Priorisierung bei der Auswahl der Flächen muss den spezifischen Maßnahmenbedarf in den Maßnahmenräumen berücksichtigen. In allen mit hoher Maßnahmenpriorität eingestuften Maßnahmenräumen sind der „Zwischenfruchtanbau“ anzubieten. Es sind darüber hinaus spezifische gewässerschützende Agrarumweltmaßnahmen (AUM) im Rahmen von Landesprogrammen in Maßnahmengebieten mit besonderem Handlungsbedarf unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten bis hin zu regionalspezifischen, ggf. auch maßnahmenraumbezogenen, AUM zu entwickeln und anzubieten. In der praktischen Umsetzung können spezifische, regional wirkende bzw. maßnahmenraumbezogene AUM definiert und über differenzierte Förderkulissen angeboten werden.</p>	wurde nicht übernommen	Dies bedarf keiner Änderung von BP und MP
Privatperson, Friedberg	<p>Erforderliche Ergänzung: In allen Maßnahmenräumen, in denen Handlungsbedarf zur Verminderung der diffusen Stickstoffeinträge in das Grundwasser besteht, sind spezifische Maßnahmen in der Kombination von Ordnungsrecht und Freiwillige Maßnahmen erforderlich. Hierzu sind a) innerhalb von Maßnahmenräumen spezifisch abzugrenzenden "WRRL-Schutzgebieten" parzellenscharf abzugrenzen. Die WRRL-Schutzgebiete sind parzellenscharf abzugrenzen und umfassen alle grundwassersensible Flächen, auf denen aufgrund der Standortbedingungen die Nitrataustragsgefahr sehr hoch ist. Dieses bedeutet beispielsweise, dass Flächen unter einen besonderen Schutz zu stellen sind, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung Stickstoffüberschüsse von &gt; 60 kg Rest-Nmin im</p>	wurde nicht übernommen	Hinsichtlich der gewässerschutzorientierten Beratung wird an einer Neukonzeption unter Berücksichtigung der Dünge-VO gearbeitet.



Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>mehrfährigen Mittel zu erwarten oder gegeben sind. Ebenso sind Flächen unter WRRL-Schutz zu stellen, bei den aufgrund der Nitrataustragsgefährdung auch bei Stickstoffüberschüssen aus der landwirtschaftlichen Nutzung von &lt; 60 kg Rest-Nmin mit Nitratkonzentrationen im Grundwasser von &gt; 50 mg/L zu erwarten sind. b) ist in den o.a. "WRRL-Schutzgebieten" die Düngung als unechte Gewässerbenutzung gem. WHG anzusehen und genehmigungsbedürftig. Das heißt, dass im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens die Düngung zu beantragen ist und die zuständige Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde) den Antrag zu bescheiden hat. Mit Auflagen kann eine Genehmigung erteilt werden. Der Antragsteller hat die Auflagen einzuhalten und den Nachweis zu erbringen, dass aus sein Düngemangement nicht zu einer Verunreinigung des Grundwassers führt. c) durch mögliche Öffnungsklauseln kann die Pflicht zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens ausgesetzt werden. Beispielsweise kann ein Genehmigungsverfahren entbehrlich sein, wenn der Bewirtschafter durch aktive Beteiligung als "Leitbetrieb" an der WRRL-Beratung eine grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung dokumentiert oder alternativ den Nachweis erbringt, dass durch sein Düngemanagement eine Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.</p>		
Privatperson, Merenberg	im Bereich Löhnberg-Selters/ Weilburg Drommershausen/ Braunfels-Tiefenbach sind mehrere <b>Windkraftträder</b> geplant.	wurde nicht übernommen	Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Es folgen die schon durch eine Fülle anderer Stellungnehmer dort genannten Ausführungen zu wassergefährdenden Stoffen, Bodenverdichtung, Eingriffe in Mikoklima aber auch zu Feuchtbiotopen...</p> <p>Daher die dringende Bitte, diese wertvolle Natur- und Wasserlandschaft vor massiven Eingriffen zu schützen, um die Artenvielfalt und die Gesundheit von Grund- und Oberflächenwasser zu bewahren.</p>		<p>Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMuKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
ASV 1920 Lampertheim	Bitte nehmen Sie folgenden Punkt in das Anhörungsverfahren auf: Die Einstufung des Lampertheimer Altrheins (Hafen 12 und Hafen 2) im Rahmen der WRRL als Altrheinsee ist falsch,....	wurde nicht übernommen	wird überprüft.
ASV 1920 Lampertheim	Bitte nehmen Sie folgenden Punkt in das Anhörungsverfahren auf: Die Steinpackung am Bau ist um 30 cm zu erhöhen, um ein starkes Abfließen des Heegwassers und somit auch das Trockenfallen des Endstückes Rallengraben zu vermeiden.	wurde nicht übernommen	Diese Detailmaßnahme gehört zur Gesamtmaßnahme "Reaktivierung von Auengewässern" und wird im Maßnahmenprogramm nicht extra aufgeführt.
ASV 1920 Lampertheim	Bitte nehmen Sie folgenden Punkt in das Anhörungsverfahren auf: Durch Studien ist eine Verjüngung im Altrhein nur möglich, wenn eine Ausbaggerung erfolgt. Nur so können die geschützten Fischarten nach FFH-Richtlinien (Steinbeißer) erhalten bleiben.	wurde nicht übernommen	Für die Gesamtmaßnahme "Reaktivierung von Auengewässern" befinden sich die Einzelmaßnahmen insgesamt im Abstimmungsprozess. Eine Entschlammung des Lampertheimer Altrheins ist aber im Rahmen der Gesamtmaßnahme "Reaktivierung von Auengewässern an den hessischen Altrheinen" nicht vorgesehen, da sie in einer gesamtökologischen Betrachtung aller hessischen Altrheinarme nicht erforderlich ist.
ASV 1920 Lampertheim	Bitte nehmen Sie folgenden Punkt in das Anhörungsverfahren auf: Verdacht von Munition aus dem 2. Weltkrieg ist durch Kampfmittelräumdienst zu untersuchen und vorhandene Kampfmittel sind zu entschärfen.	wurde nicht übernommen	Ist selbst keine WRRL-Maßnahme und kann erst im Vorfeld der Umsetzung einer WRRL-Maßnahme zum Tragen kommen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
ASV 1955 Münster e.V.	<p>Durch die Renaturierungsmaßnahmen entlang der Gersprenz im Bereich Darmstadt Dieburg, den Gemeinden Dieburg, Münster in Richtung Hergershausen, sicher auch darüber hinaus, hat die Gersprenz sicherlich eine hohe Schadstoffkonzentration durch die umliegenden Bauen im Gewässer aufzuweisen, des Weiteren sind durch die Maßnahmen der Renaturierung zwar die Staustufen verändert bzw. zurück gebaut worden, doch die Maßnahmen haben dazu geführt, dass die allgemeine Gewässertiefe entlang der Gersprenz sich drastisch gesenkt hat. Eine durchgehende Wassertiefe von 50 cm das den heimischen Fischen eine weitaus bessere Lebensqualität ermöglichen würde ist derzeit nicht gegeben, hier muss erheblich nachgebessert werden im Bereich Vertiefung des Flussbettes an vielen Verlaufsstellen der Gersprenz. Ebenso ist durch die Einleitung der Düngemittel durch die Bauern der Pflanzenbewuchs explosionsartig gestiegen. Es ist zu befürchten das die Gersprenz in Richtung Hergershausen immer weiter durch Versandung und Verlandung nicht mehr das an Fluss darstellt was sie einst einmal war. Auch hier muss deutlichst nachgebessert werden.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Für die Renaturierungsmaßnahmen der Gersprenz im Bereich Münster und (vor allem) Hergershausen wurde umfangreicher Grunderwerb getätigt. Gegenüber dem Gewässer wurden Uferrandstreifen abgegrenzt, auf diesen Randstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verboten. Landseits des Randstreifens liegende Grundstücke wurden extensiviert. Auf den Flächen, die für die Renaturierung Münster bzw. Hergershäuser Wiesen erworben wurden, ist ebenfalls die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln verboten. Auf einen Großteil der für die Renaturierung Hergershäuser Wiesen bereitgestellten Flächen existieren vertragliche Regelungen (Verzicht auf Düngung bzw. Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln). Der übermäßige Pflanzenwuchs ist nicht auf die Renaturierungen zurückzuführen, sondern auf P aus Kläranlagen und dem diffusen Eintrag von P aus Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Aus gewässerökologischer Sicht bewirkt das bei Renaturierungen vorgenommene Entfernen der Böschungssicherungen eine Diversifizierung der Wassertiefen, d.h. es entstehen tiefe und flache Bereiche und eine Abfolge von Schnellen und Stillen. Gerade diese unterschiedlichen Bereiche sind ökologisch wertvoll und bieten Lebensraum für Fische. Eine durchgehend gleiche Wassertiefe ist nicht erstrebenswert.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
ASV Nidda, Marco Döll, Ernst von Voigt	<p><b>Wasserkörper Obere Nidda</b>  Die Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf das Hauptstück (etwa 16 km) von unterhalb Staumauer des Nidda-Stausees bis kurz vor Dauernheim.  Wir fordern, die Umsetzung der WRRL im Bereich der Nidda, insbesondere hinsichtlich Querverbauungen, nicht weiter zu verschleppen und die erheblichen Versäumnisse schnellstmöglich nachzuholen. Die Vorgabe, die Längsdurchgängigkeit der Nidda bis 2016 wieder herzustellen, kann wohl nicht mehr eingehalten werden.</p> <p>Um die Äsche endgültig wieder in der Nidda zu etablieren, bedarf es noch großer Anstrengungen; Beseitigung von morphologischen Defiziten, Wanderhindernissen, Aufstaubereichen sowie Restwasserstrecken reduzieren.</p> <p>Es sollten folgende Maßnahmen durchgeführt werden:  &gt; Höhere Dotierung durch den Stausee sowie durch das Kraftwerk in Oberschmitten,  &gt; Beseitigung von Wanderhindernissen,  &gt; Beseitigung morphologischer Defizite.</p> <p>Im Zusammenhang mit "Studie Äschebprojekt" haben folgende Maßnahmen erste Priorität:  &gt; Entfesselung des rechten Ufers unterhalb des Wehres zwischen Ober- und Unterschmitten,  &gt; Schaffung eines Gewässerkorridors von 150 Metern Breite, in dem sich die Nidda unterhalb von Unterschmitten dynamisch bewegen kann.</p>	Wurde nicht übernommen	<p>Angesprochene Probleme bezüglich der Durchgängigkeit sind bekannt und auch als Maßnahmen in FisMapro aufgenommen. Umsetzung teilweise schwierig, da es sich um "Alte Rechte" handelt. Bezüglich der Dotierung am Stausee werden mit dem Wasserverband Nidda Gespräche geführt. Auch die Anpassung der Mindestwasserführung in Ober-Schmitten ist im Zusammenhang mit dem Umbau des Wanderhindernisses in Bearbeitung. Ein 150 m breiter Korridor unterhalb von Unter-Schmitten erscheint allein schon aus Sicht der Flächenverfügbarkeit unrealistisch.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
AV Ohm-Seenbach	<p>KA Nieder-Ohmen, Lumda und Groß-Eichen: Fällmittelstationen bestehen, Werte werden eingehalten bzw. Dosierung muss neu eingestellt bzw. Sollwert herabgesetzt werden.</p> <p>Lt. Leitfaden bestand keine Veranlassung, die geforderten Werte einzuhalten, es wurden höhere Überwachungswerte vereinbart.</p>	wurde nicht übernommen	Die Stellungnahme zielt nicht auf eine Änderung des Maßnahmenprogramms
AV Ohm-Seenbach	<p>Der Verband lehnt die Festlegung der Ablaufwerte für GK 4 ab.</p> <p>Die Festlegungen der Ablaufwerte für KA im Vergleich zur Reduzierung der Maßnahmen für die Landwirtschaft erscheinen als völlig überzogen.</p> <p>Eine Betriebswirtschaftlichkeit ist nicht darzustellen, es läuft auf eine Erhöhung der Abwassergebühren hinaus.</p> <p>Hohe Investitions- und Betriebskosten bei zu bauender Filtration würden Gebühren weiter in die Höhe treiben, um das um lediglich 0,3 mg/l o-P aus Abwasser zu entfernen.</p> <p>Anstrengungen für Energieeinsparung der letzten Jahre wären zunichte gemacht, um eine mehr als fragwürdige Begrenzung von P im Bach zu erreichen.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.
AV Ohm-Seenbach	<p>Zulaufsituation überdenken (Verbot von P in Spülmitteltabs, Verbot/Begrenzung von Begasung von Fleisch mit P); Inakzeptabel, dass Industrie Verbrauch von P so steigert, dass spez. EW im Arbeitsblatt A131 für P von 1,8 auf 1,9 g/E,d angehoben wird.</p>	wurde nicht übernommen	Die Zulaufkonzentration ändert nur unwesentlich die Ablaufkonzentration. Maßnahmen sind dennoch in diesem Bereich sinnvoll. Anregungen nicht übernommen

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
BUND	<b>Schnittstelle MSRL Umweltziel 1: Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung</b>	wurde nicht übernommen	Den Themen "Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen aus anderen Richtlinien" (BP Kap. 7.5 mit Bezug zur MSRL) und "Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschmutzungszunahme von Meeresgewässern" (MP Kap. 4) hat das Land Hessen in seinen Entwürfen von BP und MP entsprechend Raum gegeben. Zudem hat der Meeresschutz bei den in Hessen vorgesehenen Maßnahmen Berücksichtigung gefunden. Leider wird in der Stellungnahme nicht auf diese speziellen Kapitel sowie die mit dem Meeresschutz in Verbindung stehenden Maßnahmen eingegangen. Die allgemeinen Forderungen der Stellungnahme werden jedoch im weiteren Diskussionsprozess zur Umsetzung europäischer Richtlinien in Hessen berücksichtigt werden.
BUND	<b>Schnittstelle MSRL Umweltziel 2: Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe</b>	wurde nicht übernommen	Den Themen "Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen aus anderen Richtlinien" (BP Kap. 7.5 mit Bezug zur MSRL) und "Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschmutzungszunahme von Meeresgewässern" (MP Kap. 4) hat das Land Hessen in seinen Entwürfen von BP und MP entsprechend Raum gegeben. Zudem hat der Meeresschutz bei den in Hessen vorgesehenen Maßnahmen Berücksichtigung gefunden. Leider wird in der Stellungnahme nicht auf diese speziellen Kapitel sowie die mit dem Meeresschutz in Verbindung stehenden Maßnahmen eingegangen. Die allgemeinen Forderungen der Stellungnahme werden jedoch im weiteren Diskussionsprozess zur Umsetzung europäischer Richtlinien in Hessen berücksichtigt werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
BUND	<p><b>Schnittstelle MSRL Umweltziel 3: Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten</b></p> <p>Koordinierung von Maßnahmen in der MSRL und WRRL</p>	wurde nicht übernommen	<p>Den Themen "Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen aus anderen Richtlinien" (BP Kap. 7.5 mit Bezug zur MSRL) und "Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschmutzungszunahme von Meeresgewässern" (MP Kap. 4) hat das Land Hessen in seinen Entwürfen von BP und MP entsprechend Raum gegeben. Zudem hat der Meeresschutz bei den in Hessen vorgesehenen Maßnahmen Berücksichtigung gefunden. Leider wird in der Stellungnahme nicht auf diese speziellen Kapitel sowie die mit dem Meeresschutz in Verbindung stehenden Maßnahmen eingegangen. Die allgemeinen Forderungen der Stellungnahme werden jedoch im weiteren Diskussionsprozess zur Umsetzung europäischer Richtlinien in Hessen berücksichtigt werden.</p>



Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
BUND Hessen	<p><b>2. Kernfragen des Handlungsbedarfs</b>  Auf S. 4 E-BP werden die Kernfragen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsprogramms aufgeführt. Aus der Sicht unseres Verbandes rechnen die Fragen der Grundwasserbewirtschaftung im Hessischen Ried wegen ihrer Relevanz für grundwasserabhängige Landökosysteme, den Umfang tangierter N-2000-Gebiete und ihre essentielle Bedeutung für einschlägige Beschlüsse und Programme zur Biodiversität zu Kernfragen der Hessischen Wasserpolitik im Kontext der WRRL. Dies resultiert nicht zuletzt aus dem Auftrag des Hessischen Landtages vom 9.11.2006 und dem daraus erfolgten Prozess der Einberufung eines Runden Tisch zur Verbesserung der Grundwassersituation im Hessischen Ried mit dem inzwischen vorliegenden Abschlussbericht.  Aus der Tatsache, dass es sich hier um einen territorial begrenzten Bereich handelt, ist nicht zu schließen, dass es sich um ein nachrangiges Problemfeld handelt. Unser Verband hält eine Aufnahme der Grundwasserproblematik Hessisches Ried in den Katalog zu lösender Kernfragen für unabdingbar.</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP
BUND Hessen	<p><b>3.1. Allgemeiner Bewertungsrahmen nach WRRL und Schlussfolgerung</b>  Die Einstufung sämtlicher Grundwasserkörper in Hessen in den guten mengenmäßigen Zustand ist gemessen an den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG ersichtlich falsch. Der gute Zustand des Grundwassers wird in mengenmäßiger Hinsicht gem. Anhang V Nr. 2.1.2 nach dem Grundwasserspiegel beurteilt. Hiernach gilt Folgendes:</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>„Der Grundwasserspiegel im Grundwasserkörper ist so beschaffen, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird. Dementsprechend unterliegt der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen, die &gt; zu einem Verfehlen der ökologischen Qualitätsziele gemäß Artikel 4 für in Verbindung stehenden Oberflächengewässer, &gt; zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Gewässer, &gt; zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen führen würden, die unmittelbar vom Grundwasserkörper abhängen, und Änderungen der Strömungsrichtung, die sich aus Änderungen des Grundwasserspiegels ergeben, können zeitweise oder kontinuierlich in einem räumlich begrenzten Gebiet auftreten; solche Richtungsänderungen verursachen jedoch keinen Zustrom von Salzwasser oder sonstige Zuströme und lassen keine nachhaltige, eindeutig feststellbare anthropogene Tendenz zu einer Strömungsrichtung erkennen, die zu einem solchen Zustrom führen könnte.“ Fortsetzung nächste Zeile....</p>		
BUND Hessen	<p>Fortsetzung.... <b>3.1. Allgemeiner Bewertungsrahmen nach WRRL und Schlussfolgerung</b> Fraglich ist insbesondere für die Grundwasserkörper im Hessischen Ried schon, ob die dort verfügbare Grundwasserressource durch die langfristig mittleren jährlichen Grundwasserentnahmen überschritten wird. Unter verfügbarer Grundwasserressource ist</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>gem. Art. 2 Nr. 27 RL 2000/60/EG zu verstehen: „die langfristige mittlere jährliche Neubildung des Grundwasserkörpers abzüglich des langfristigen jährlichen Abflusses, der erforderlich ist, damit die in Artikel 4 genannten ökologischen Qualitätsziele für die mit ihm in Verbindung stehenden Oberflächengewässer erreicht werden und damit jede signifikante Verschlechterung des ökologischen Zustands dieser Gewässer und jede signifikante Schädigung der mit ihnen in Verbindung stehenden Landökosysteme vermieden wird“.</p> <p>Die Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; wie die in Artikel 4 genannten ökologischen Qualitätsziele für die mit den jeweiligen Grundwasserkörpern in Verbindung stehenden Oberflächengewässer erreicht werden,</li> <li>&gt; um welche in Verbindung stehenden Oberflächengewässer es dabei geht,</li> <li>&gt; wie eine signifikante Verschlechterung des ökologischen Zustandes dieser Gewässer vermieden wird und</li> <li>&gt; wie jede signifikante Schädigung der mit dem jeweiligen Grundwasserkörper in Verbindung stehenden Landökosysteme vermieden wird,</li> </ul> <p>wären zunächst zu klären, um die Einstufungskriterien für den jeweiligen Einzelfall konkret bestimmen zu können. Denn hieraus könnte sich ergeben, dass der gegenwärtig vorherrschende mengenmäßige Zustand von Grundwasserkörpern die Anforderungen für die Einstufung als „gut“ im Ist-Zustand nicht erfüllt. Jedenfalls für die Grundwasserkörper im Hessischen Ried ist das nach Auffassung des BUND Hessen klar und eindeutig der Fall. So sind die vorhandenen Infiltrationsmaßnahmen –</p>		

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>ungeachtet ihrer rechtlichen Einordnung – sicher nicht ausreichend, um signifikante Schädigungen der mit dem jeweiligen Grundwasserkörper in Verbindung stehenden Landökosysteme zu vermeiden. Allenfalls könnte man begrenzt von einer Verminderung nachteiliger Auswirkungen anthropogener Tätigkeiten (Trinkwasserentnahme) ausgehen. Ein Unterschreiten der Schwelle signifikanter Schädigung wird damit allerdings noch nicht erreicht, wie sich aus nachfolgenden Erläuterungen und Hinweisen ergibt. Eine hieran anknüpfende Einstufung in den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers ist vor diesem Hintergrund unmöglich und evident unionsrechtswidrig.</p>		
BUND Hessen	<p><b>3.2. Beurteilung des Entwurfs Bewirtschaftungsplan im Einzelnen</b>  Nachstehend erfolgt eine Vertiefung einzelner Aspekte zum Themenkreis guter mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper/grundwasserabhängige Landökosysteme.</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP
BUND Hessen	<p><b>3.3. Gleichmäßigkeit der Grundwasserentnahme als untaugliches Merkmal für den guten mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper, Monitoring</b>  Auf S. 75 E-BP und ähnlich auf S. 67 E-BP wird die Gleichmäßigkeit der Oberfläche der Grundwasserkörper und das gegebene Gleichgewicht zwischen Grundwasserneubildung und Grundwasserentnahme als Erfüllungsmerkmal für die Gewährleistung eines guten mengenmäßigen Zustandes postuliert. Auf</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>diese Gleichmäßigkeit kommt es aber nicht entscheidend an. Wie aus der langfristigen Betrachtung von anthropogen beeinflussten Grundwasserkörpern im Hessischen Ried zu erkennen ist, kann dieses Gleichgewicht auf sehr unterschiedlichem Flurabstandsniveau dauerhaft entwickelt bzw. aufrecht erhalten werden in einem Flurabstandsbereich zwischen z.B. der Größenordnung 2 - 7 m. Entscheidend für die Bewertung ist die durchgängige Gewährleistung der einschlägigen Grenzgrundwasserstände im Bezug auf die relevanten Biotope wie sie sich aus der einschlägigen LAWA-Richtlinie ergeben. Ebenso wenig bildet die Tatsache der Durchführung eines Monitoring als solche eine belastbare Aussage über den guten mengenmäßigen Zustand. Unserem Verband ist das beim Kreisausschuss Darmstadt-Dieburg geführte Monitoring für das NSG „Pfungstädter Moor“ bekannt, in dem eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Biotopen der Erlenbruchwald- Formation (Carici elongatae–Alnetum glutinosae) nach dem Jahr 2000 - somit dem Inkrafttreten der WRRL - dokumentiert wird aufgrund eines schlechten bzw. verschlechterten Zustandes des Grundwasserkörpers.</p>		
BUND Hessen	<p><b>3.4. Spiegelung der Bewertung der Grundwasserkörper im Verhältnis zu den Maßnahmenvorschlägen des Runden Tisches Hessisches Ried</b>  Ein wesentlicher Bestandteil der am RT entwickelten Lösungsvorschläge / Handlungsalternativen ist gerichtet auf einen Waldumbau innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes. Die</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>flächenmäßige Konkretisierung dazu findet sich in den einschlägigen Gebietssteckbriefen für die weitere Waldentwicklung. Insbesondere auch für den Bereich der</p> <p>Gebietskulisse Natura 2000 zielt ein umfangreicher Anteil dieser</p> <p>Maßnahmenvorschläge ab auf eine einseitige Ausdehnung des Anbaus von heimischen und nicht heimischen Baumarten (u.a. Gemeine Kiefer, Douglasie, Küstentanne, Weymouthskiefer, Robinie, Roteiche). Diese intendierten Waldumbaumaßnahmen sind ein Reflex der forstlichen Landnutzung auf die durch die Grundwassernutzung verursachten Defizite in der Wasserversorgung der Standorte. Diese Waldumbaumaßnahmen zielen ausdrücklich auch ab auf Flächen, die derzeit noch mit grundwasserabhängigen Landökosystemen ausgestattet sind, z.B. Eichen-Hainbuchenwälder und Laubmischwälder mit Beteiligung der naturschutzfachlich relevanten Baumart Buche (Biotypen 43.07.02, 43.09.01, 43.09.02 gemäß o.a. Anlage A, LAWA Richtlinie 2003). Da es sich hier um Flächen handelt, die sich gemäß Einstufung im BP 2009 sowie dem Entwurf 2015 BP in einem guten Zustand der grundwasserabhängigen Landökosysteme sowie der zugehörigen Grundwasserkörper befinden, stellen sich die vorgenannten</p> <p>Waldumbaumaßnahmen als mit der WRRL unvereinbar dar. Gleichwohl wird erwogen, hierfür</p> <p>öffentliche Fördermittel bereitzustellen bzw. die Kosten dieser Maßnahmen dem Verursacherprinzip folgend im Wasserpreis abzubilden (Befolgung des Prinzips der</p>		

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Abgeltung von Wasserdienstleistungen gem. WRRL).		
BUND Hessen	<p><b>3.5. Sicht auf die Teilräume Allmendfeld und Jägersburger Wald der Grundwasserbewirtschaftung im Hessisches Ried</b></p> <p>&gt; Ohne die Grundwasserentnahmen für die Trinkwasserversorgung würden sich die Flurabstände in einem charakteristischen Band von Flurabständen kleiner als 2,5 m bewegen und damit die Anforderungen für die Grenzgrundwasserstände z.B. der relevanten Eichenwald-Biototypen auf der überwiegenden Fläche erfüllen. Episodische Ereignisse mit Flurabständen bis in die Größenordnung von 3,0 m stehen dem im Hinblick auf diesbezügliche Literaturangaben (Extrem-Flurabstand) nicht entgegen. Zudem resultieren Variabilitäten aus dem ungleichen Höhenprofil der Geländeoberflächen.</p> <p>&gt; Das aktuelle und der zukünftigen Bewirtschaftung hinterlegte Herausfallen des Flurabstandes aus dem unteren Grenzbereich zwischen 260 cm bis 300 cm ist eindeutig der Grundwasserentnahme zuzuschreiben. Die Intensität der Grundwasserbewirtschaftung führt somit zur Entstehung eines dauerhaft schlechten Erhaltungszustandes des Grundwasserkörpers und gefährdet damit die relevanten grundwasserabhängigen Landökosysteme. Im Übrigen antizipiert der GWBP gewissermaßen bereits die Defizite, deren Bewältigung Anliegen der WRRL ist. Folgende Ziele der Bewirtschaftung sind diesbezüglich im „Teil A Grundlagen und Begründung“ GWBP 1999 aussagefähig:</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>A. Teilraum Allmendfeld (S. 187): Sicherung und Sanierung des grundwasserabhängigen Waldbestandes Sicherung und Sanierung der grundwasserabhängigen Biotopen 9</p> <p>B. Teilraum Jägersburger Wald (S. 198) Sicherung und Sanierung des grundwasserabhängigen Waldbestandes Es steht außer Zweifel, dass damit eine zum Zeitpunkt 1999 bestehende und zu behebende Defizitsituation adressiert ist, die auf Vegetationsbestände/Biotope von grundwasserabhängigen Landökosystemen i.S. der EG-WRRL abzielt.</p>		
BUND Hessen	<p><b>3.6. Konflikt Grenzgrundwasserstände des Grundwasserbewirtschaftungsplanes versus Grenzflurabstände für grundwasserabhängige Landökosysteme gemäß LAWA-Arbeitshilfe 2003, Teil 2</b></p> <p>Das Selbstverständnis des E-BP geht offensichtlich davon aus, dass die Grenzgrundwasserstände des GWBP - modifizierte Tabelle 31 per se mit den Anforderungen der WRRL hinsichtlich der Sicherung der grundwasserabhängigen Landökosysteme konform sind. Sie gelten demzufolge als nicht zu hinterfragende Zulassungsvoraussetzung in den einschlägigen Wasserrechtsverfahren. Es besteht Anlass, darauf hinzuweisen, dass diese Konformität mindestens dann nicht mehr unterstellt werden kann, wenn die Anwendung dieser Grenzgrundwasserstände dauerhaft zu Flurabständen führt, die die einschlägigen Biotopgrenzwerte der LAWA um</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP



Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	mehr als 50 cm überschreiten. Andernfalls würde jedes Zulassungsverfahren von vorneherein die Verletzung der LAWA-Vorschrift zum Schutz der grundwasserabhängigen Landökosysteme als Verfahrensvoraussetzung unterstellen.		
BUND Hessen	<p><b>3.7. Ausfall einer Bewertung von Flächen außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes</b></p> <p>Unser Verband kritisiert die Nichtbearbeitung von Flächen außerhalb der verschiedenen Kategorien von Schutzgebieten des Naturschutzes bei der Betrachtung der Situation grundwasserabhängiger Landökosysteme. Aus der EG-WRRL kann ein derartiger Dispens nicht abgeleitet werden. Die Schutzgebiete sollen „lediglich“ einer besonders sorgfältigen Betrachtung zugeführt werden. Daraus kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, die Nicht-Schutzgebiete seien nicht zu betrachten. Der hier thematisierte Mangel war bereits Verfahrensbestandteil des Bewirtschaftungsplanes 2009, was insofern die Übernahme von Bewertungsausschlüssen von 2009 nach 2015 nicht begründen/rechtfertigen kann.</p> <p>Weiter oben wurde bereits beispielhaft die Situation „Darmstädter Westwald“ angesprochen, die dezidiert Bestandteil der Beratungen und Empfehlungen aus der Arbeit des RT gewesen ist mit dem Ergebnis einer dringenden Handlungsempfehlung (S. 12, 31, 52, 74, 77 Abschlussbericht Runder Tisch). Damit ist die Kontinuität bereits eingeleiteter Maßnahmen und getätigter Aufwendungen zu sichern und weiter zu entwickeln. Unser Verband</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>fordert die Verankerung geeigneter Maßnahmen im Maßnahmenprogramm 2015.  Sodann geben wir folgenden grundsätzlichen Hinweis: In den zurückliegenden Jahrzehnten ist die Ausweisung oder Nichtausweisung von Schutzgebieten nicht gleichwertig erfolgt. Vielmehr war sie in unterschiedlichem Umfang politischen Opportunitätsentscheidungen unterworfen. Demzufolge kann nicht unterstellt werden, dass mit der Bearbeitung lediglich der Schutzgebiete die Betrachtung aller wesentlichen grundwasserabhängigen Landökosysteme und zugehöriger Grundwasserkörper abgedeckt sei.</p>		
BUND Hessen	<p><b>3.8.Eingeschränkte Bewertung von Naturschutzgebieten nach deutschem Recht</b>  Das gemäß S. 61 E-BP beschriebene Verfahren - Einführung einer generellen „25%-Klausel“ halten wir für problematisch in Fällen, wo es um die Sicherung von hochwertigen Kleinstrukturen geht, was in größerflächigen gemischt strukturierten Schutzgebieten vielfach vorkommen kann. Hier besteht ein erhebliches Risiko der Nichterkennung von negativen Entwicklungen in veränderungssensiblen Kleinstrukturen. Hier muss ein differenzierteres Verfahrensmuster gewählt werden, was die Schwächen dieser Art Schreibtisch-Bewertung ausschließt.</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
BUND Hessen	<p><b>3.9. Beurteilung der Beeinträchtigung von Oberflächengewässern infolge anthropogener Veränderung von Grundwasserkörpern</b></p> <p>Der Entwurf MP verweigert sich einer Beurteilung der Verschlechterung des Zustandes von Oberflächengewässern und ihrer ökologischen Bedingungen als Folgen von Grundwasserentnahmen. Beispiele hierfür bilden die Bachläufe des Hegbach und Apfelbach im Landkreis Groß-Gerau. Insbesondere der Apfelbach erleidet signifikante Einbußen seiner Wasserführung als Folge der Grundwasserentnahmen durch das WW Gerauer Land, weil der stützende Einfluss des Grundwasserkörpers unterhalb der Sohlgleite des Gewässers ausfällt.</p>	wurde nicht übernommen	Einschränkungen der Trinkwasserversorgung, um die Wasserführung in Oberflächengewässern sicherzustellen, sind nicht verhältnismäßig. Führt zu keiner Textänderung in BP und MP
BUND Hessen	<p><b>3.10 Verletzung der Biodiversitätsziele einschlägiger Programme auf Bundes- und Landesebene</b></p> <p>Die weiter oben nachgewiesenen Defizite im mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper/ grundwasserabhängigen Landökosysteme implizieren eine Verschlechterung der Qualität von Ökosystemen, die im diametralen Widerspruch zu den Zielen einschlägiger Beschlüsse und Programme zur Biodiversität stehen, insbesondere auch dem Hessischen Biodiversitätsprogramm und seiner Spezifizierung für die betroffenen Biotopstrukturen im hessischen Ried.</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
BUND Hessen	<p><b>4. Ausweisung des Wasserkörpers des Rhein</b>  Gemäß Anhang 2-1: E-BP soll der Rhein auf dem Abschnitt zwischen Neckar- und Mainmündung als erheblich veränderten Wasserkörper ausgewiesen werden. Wir sind der Auffassung, dass im Hinblick auf ein umfangreiches Entwicklungspotential zur Verbesserung von aquatischen Lebensräumen der Überflutungsauere dieser Einstufung zu widersprechen ist. So zeigen jüngste Entwicklungen z.B.im NSG Kühkopf-Knoblochaue, dass auch in diesem Gewässerabschnitt an nennenswerten Uferstrecken der Rückbau von Uferverbau möglich ist. Ebenso bestehen umfangreiche Potentiale zur Extensivierung der Bodennutzung in der Überflutungsauere (Rückführung von intensiver Ackernutzung in extensive Grünlandnutzung und Auewald) mit Steigerung der auenökologischen Wertigkeit bei gleichzeitiger Reduzierung von Nitrateintrag und PSM aus der intensiven Ackernutzung.</p>	wurde nicht übernommen	Auch HMWB haben Ziele zu erreichen. Die Ausweisung als HMWB führt daher nicht dazu, dass keine Maßnahmen erforderlich sind. Führt zu keiner Textänderung in BP und MP
BUND Hessen	<p>1. Die Problematik der Beeinträchtigung von Grundwasserkörpern durch Punktquellen ist unzureichend aufbereitet und dargestellt insbesondere hinsichtlich der Konsequenzen für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Es fehlt die gebotene Transparenz im Rahmen der stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Dabei geht es aus der Sicht unseres Verbandes um den Sachverhalt, dass aufgrund der Tatsache schwerwiegender chemischer Belastungen von Grundwasserkörpern deren Nutzbarkeit auf Dauer eingeschränkt oder vollkommen ausgeschlossen wird. Diese Missstände bestehen in Räumen, für die als</p>	wurde mit Änderungen übernommen	

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Wasserschutzgebiete eine besondere Umweltvorsorge geboten ist. Als Missstand ist auch zu bewerten, dass in diesen Gebieten unter umfangreicher Zerstörung von Natur bauliche Anlagen und technische Einrichtungen implementiert worden sind mit dem vorgeblichen Zweck der öffentlichen Wasserversorgung. Dieser Zweck wird aber nur eingeschränkt oder gar nicht erfüllt, die geschaffenen Einrichtungen stellen sich insoweit als Investitionsruinen dar. Es folgen weitere Ausführungen (siehe Schreiben).....</p> <p>Insgesamt muss eine Politik/Verwaltungsvollzug beendet werden, bei der/dem belastete Grundwasserkörper gewissermaßen als Wegwerfartikel behandelt werden mit der Folge, dass auf die Erschließung immer weiter entfernter neuer Ressourcen und die Übernutzung erschlossener Gebiete zurückgegriffen wird unter massiver Beeinträchtigung bis zur Zerstörung von zu schützenden natürlichen Lebensräumen und grundwasserabhängigen Landökosystemen. Jüngstes Beispiel einer diesbezüglich verirrten Politik ist die Absicht zum Bau einer Leitungsverbindung aus dem Raum Mittelhessen in das Versorgungsgebiet Rhein-Main und die Erteilung einer Bewilligung an den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) zur Lieferung von Wasser aus dem Burgwald nach Frankfurt.</p>		
BUND Hessen	<p>2. Fehlende Akzeptanz der Landwirte</p> <p>Es fehlen Aussagen zum Vorgehen bei fehlender Akzeptanz von Landwirten und/oder nicht flächenhafter Umsetzung der notwendigen</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Maßnahmen.		
BUND Hessen	<p>3. Gründe für Nicht-Umsetzung, Finanzierung, personelle Ressourcen u. ä.  Es ist unverständlich, warum im Entwurf für den Zeitraum von 2015 bis 2021 Gründe zur Nichtumsetzung ergänzender Maßnahmen von 2009 bis 2015 angeführt werden. Es geht in diesem Bewirtschaftungsplan nicht um den Zeitraum von 2009 bis 2015 sondern von 2015 bis 2021.</p> <p>Wenn die bisher vorgesehenen Finanzmittel in diesem Zeitraum voraussichtlich nicht ausreichen sollten, müssen sie erhöht werden. Es stehen vielfältige Fördermittel der europäischen Union zur Verfügung, die in der Vergangenheit kaum in Anspruch genommen wurden. Wird der Grundsatz der Kostendeckung für bestimmte Wassernutzungen nicht angewendet, so muss genau erläutert werden, mit welchen anderen Maßnahmen sichergestellt wird, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen (Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat vom 9.3.2015 (COM 2015) 120 final). Dazu gehört auch die Wiedereinführung der in den meisten anderen Bundesländern erhobenen Grundwasserabgabe.</p> <p>Wenn die personellen Kapazitäten nicht vorhanden sind, liegt das an den Personalkürzungen in den letzten Jahren, die trotz des bekannten zukünftigen stärkeren Bedarfes umgesetzt wurden. Sie müssen rückgängig gemacht werden.</p> <p>Steigende Preise als Folge erhöhter Nachfrage sind selbst verschuldet, da in der ersten Bewirtschaftungsperiode zu wenig Maßnahmen</p>	wurde nicht übernommen	<p>Die Gewässerunterhaltungspflicht liegt in erster Linie bei den Kommunen. Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit seinen Förderangeboten an der Finanzierung der WRRL. Aus Sicht des Landes sind die Zielerreichung der WRRL und die hieraus erwachsenden Pflichten der Kommunen auch im Hinblick auf den kommunalen Rettungsschirm bindend. Insofern wird kein Konflikt zwischen diesen beiden Bereichen gesehen, da die Umsetzungspflicht für die Kommune generell besteht. Eine 100% Förderung scheidet daher aus Sicht des Landes grundsätzlich aus. Das Land entwickelt darüber hinaus sein Förderangebot weiter, um den Anforderungen an eine moderne Förderung zu entsprechen. Darüber hinaus wird das Land für die zweite Bewirtschaftungsperiode einen Schwerpunkt auf die Frage der Verbesserung der Flächenverfügbarkeit legen. Im Hinblick auf die Rechtswirkungen wird von einer Anwendbarkeit des Art. 137 Abs. 6 Satz 2 HVerf ausgegangen, sodass ein Ausgleich der Mehrbelastung nach Art. 137 Abs. 6 Satz 2 erforderlich ist. Neben der Abwälzbarkeit im Rahmen von Gebühren bei der Abwasserbeseitigung ist ein genereller Ausgleich bei der Umsetzung der Aufgaben durch die Kommunen im HWG nicht vorgesehen. Aufgrund der vom Land getragenen Finanzierung von Maßnahmen im Bereich Grundwasser, Oberflächengewässer Struktur und Oberflächengewässer Stoffe wird auch nach erneuter Prüfung davon ausgegangen, dass das Land sich bereits mit einem angemessenen Anteil an der Umsetzung der WRRL beteiligt.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>umgesetzt wurden.  Dass einfache Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch kostenintensive Baumaßnahmen ersetzt werden müssten, um kurzfristig den guten ökologischen Zustand zu erreichen, ist nicht nachvollziehbar. Wenn Unterhaltungsmaßnahmen bis 2018 umgesetzt würden, ließe sich bis 2021 ein positiver Effekt erzielen.  Die Argumentation mit fehlenden Finanzmitteln lässt darauf schließen, dass der Wille zur Umsetzung des geltenden Rechtes fehlt, besonders in Zeiten erheblich steigender Steuereinnahmen. Schließlich werden gleichzeitig Milliardenbeträge für freiwillige umweltschädliche Maßnahmen (z. B. Straßen-, Flughafenbau) und Subventionen ausgegeben. Pauschale Fristverlängerungen sind rechtswidrig. Sie müssen detailliert wissenschaftlich und wirtschaftlich begründet werden.</p>		
BUND Hessen	<p>4. Stickstoffbelastungen und Verweilzeiten  Falls sich die angegebenen langen natürlichen Verweilzeiten fachlich einwandfrei nachweisen lassen, sind alle bekannten Verfahren zur Minderung der Stickstoffbelastung auf ihre Einsatzfähigkeit und Effektivität zu prüfen. Das bedeutet auch, dass für die Grundwasserkörper mit angegebener Zielerreichung nach 2027 Möglichkeiten zur technischen Aufbereitung in Erwägung gezogen werden müssen. Außerdem sind Zwischenziele für einen fallenden Trend bei der Stickstoffbelastung der Sickerwässer festzulegen (z. B. für 2018, 2021, 2024).  Von 2000 bis 2027 stehen 27 Jahre zur</p>	wurde mit Änderungen übernommen	

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Verfügung. Da bisher nur freiwillige (Beratungs-)Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserbelastung durchgeführt werden, sind bereits 15 Jahre ohne durchgreifende Maßnahmen verstrichen. Freiwillige Maßnahmen können zwar einen kleinen Teil des vorhandenen Defizits ausgleichen, eine spürbare Verbesserung kann jedoch nur mit verbindlichen grundlegenden Maßnahmen erreicht werden (Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat vom 9.3.2015 (COM (2015) 120 final)).</p> <p>Selbst bei 20 % von Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Landwirten gibt es (teilweise nach 20 Jahren) keinen sichtbaren Erfolg. Offenbar sind die durchgeführten Maßnahmen unzureichend. Langwierige Verfahren sind auf Organisationsmängel und selbstverschuldeten Personalmangel zurückzuführen. Wenn die bestehende Pflanzenschutzmittel-Beratung offensichtlich nicht ausreicht, müssen unangemeldete Kontrollen, ggf. mit abschreckenden Sanktionen - wie in Art. 23 WRRL gefordert - eingeführt werden.</p> <p>Zur Minderung des Quecksilbereintrages in die Gewässer müssen die Emissionsgrenzwerte für Kohlekraftwerke verschärft werden (siehe USA).</p>		
BUND Hessen	<p>5. Zur Frage: Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen: Im BP fehlt die Angabe, wie lang die defizitäre Strecke in Hessen insgesamt ist (Abweichungsklassen). Daher kann nicht nachvollzogen werden, ob die vorgesehene Strecke von 1.884 km des MP ausreichend ist</p>	wurde nicht übernommen	Angaben zur Länge der defizitären Gewässerabschnitte finden sich wasserkörperspezifisch im Anhang 3 des Maßnahmenprogramms (Spalte Nr. 24). Von den bewerteten Fließgewässerabschnitten weisen insgesamt 1780 km bereits gute Strukturen auf; auf insgesamt 6540 km sind die morphologischen



Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	bzw. dem Trittsteinprinzip entspricht.		Umweltziele nicht erreicht.
BUND Hessen	6. Beratungen auf freiwilliger Basis können die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllen. Sie können zwar einen kleinen Teil des bestehenden Defizits ausgleichen, eine spürbare Verbesserung kann jedoch nur mit verbindlichen grundlegenden Maßnahmen erreicht werden (Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat vom 9.3.2015 (COM(2015)120 final)).	wurde mit Änderungen übernommen	
BUND Hessen	7. Verschwiegen wird, dass es Kooperationen in Wasserschutzgebieten gibt, die selbst nach 20 Jahren die angestrebten Ziele nicht erreichen. Die Darstellung bisheriger Erfahrungen ist verallgemeinernd eindeutig tendenziös positiv. Die auf freiwilliger Basis durchgeführte Beratung kann nicht zur geforderten Zielerreichung bei der Stickstoffbelastung führen. Erforderlich ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach § 51 (1) 3 WHG mit fachgerechten inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Anforderungen, deren Umsetzung kontrolliert wird und ggf. abschreckende Sanktionen - wie in Art. 23 WRRL gefordert - nach sich zieht.	wurde mit Änderungen übernommen	
BUND Hessen	8. Es fehlen konkrete Angaben darüber, wie mit nicht freiwillig mitarbeitenden Landwirten die vorgegebenen Ziele erreicht werden sollen. Die angesprochenen fehlenden neuen Ideen und Aktivitäten hätten hier angegeben werden müssen.	wurde mit Änderungen übernommen	
BUND Hessen	9. Die derzeitige Düngeverordnung und die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft reichen zur Zielerreichung nicht aus. Sie legalisieren vielmehr die Überdüngung.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
BUND Hessen	<p>10. Die Behauptung, dass sich der gute ökologische Zustand erreichen ließe, wenn sich hochwertige Strukturen in ca. einem Drittel der Wasserkörper befinden, ist in dieser allgemeinen Formulierung falsch. Untersuchungen aus dem In- und Ausland belegen, dass eine Wiederbesiedlung renaturierter Bereiche mit auch hochwertigen Arten nur erfolgt, wenn ihre Populationen in der Nähe liegen (bei Fischen max. 5 km entfernt) vorkommen. Die Zusammensetzung der Artengemeinschaft im Umfeld renaturierter Bereiche hat einen größeren Einfluss auf den Ansiedlungserfolg als technische und strukturelle Kenngrößen. Idealerweise liegen renaturierte Abschnitte nur einige hundert Meter von hochwertigen Bereichen entfernt. Mangelnde Aufwertungseffekte nach Renaturierungsmaßnahmen lassen sich durch fehlende Populationen in der Nähe erklären.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Die Aussage, dass strukturell höherwertige Bereiche idealerweise nicht weit voneinander entfernt sein dürfen, ist vollkommen richtig. Bei der Verortung von Renaturierungsmaßnahmen wurde dies berücksichtigt (siehe auch Handbuch Hessen - 6te Lieferung - Kap. 6.1.2 - Morphologische Kennlinie). Dennoch kann die baldige Wiederbesiedlung scheitern, wenn großräumig das entsprechende Potential fehlt. Hier müssen ggf. später Wiederbesiedlungsmaßnahmen erfolgen, nachdem die sonstigen Bedingungen (stofflich und strukturell) erreicht sind.</p>
BUND Hessen	<p>11. Die notwendige Ertüchtigung kommunaler Kläranlagen zur Phosphateliminierung wird ausdrücklich begrüßt.</p>		<p>Diese Stellungnahme des BUND erkennt die Bemühungen des Landes um einen guten ökologischen Zustand der Gewässer an.</p>
BUND Hessen	<p>12. Siehe Anmerkungen zu 7.3.13, S. 265, Abs. 6.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Führt zu keiner Textänderung in BP und MP</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
BUND Hessen	<p>13. Die Darstellung bisheriger Erfahrungen ist verallgemeinernd eindeutig tendenziös positiv. Die auf freiwilliger Basis durchgeführte Beratung kann nicht zur geforderten Zielerreichung bei der Stickstoffbelastung führen. Erforderlich ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach § 51 (1) 3 WHG mit fachgerechten inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Anforderungen, deren Umsetzung kontrolliert wird und ggf. abschreckende Sanktionen - wie in Art. 23 WRRL gefordert - nach sich zieht.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	
BUND Hessen	<p>14. Die Behauptung, dass sich der gute ökologische Zustand erreichen ließe, wenn sich hochwertige Strukturen in ca. 35 % der Gewässerslänge befinden, ist in dieser allgemeinen Formulierung falsch. Untersuchungen aus dem In- und Ausland belegen, dass eine Wiederbesiedlung renaturierter Bereiche auch mit hochwertigen Arten nur erfolgt, wenn ihre Populationen in der Nähe (bei Fischen maximal 5 km entfernt) vorkommen. Die Zusammensetzung der Artengemeinschaft im Umfeld renaturierter Bereiche hat einen größeren Einfluss auf den Wiederansiedlungserfolg im Umfeld renaturierter Bereiche als technische und strukturelle Kenngrößen. Im Idealfall liegen renaturierte Bereiche nur einige hundert Meter von hochwertigen Bereichen entfernt.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Es ist vollkommen richtig, dass der 35%-Wert nicht bewiesen ist. Die Größenordnung von gut 1/3 steht aber in etwa in Übereinstimmung mit dem Konzept in NRW (Strahlwirkung &amp; Trittsteine) sowie mit dem abgeschlossenen Projekt des Umweltbundesamtes und der LAWA "Strategien zur Optimierung von Fließgewässer-Renaturierungsmaßnahmen und ihre Erfolgskontrolle (siehe <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_43_2014_hydromorphologische_steckbriefe_der_deutschen_fliessgewaessertypen_0.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_43_2014_hydromorphologische_steckbriefe_der_deutschen_fliessgewaessertypen_0.pdf</a>). Danach sollen für den guten morphologischen Zustand mindestens 40 % der Fließlängen eine Gewässerstruktur von 1 - 3 aufweisen und maximal 20 % eine Gewässerstruktur von 6 oder 7. Entsprechend dem Anhang 3 des Maßnahmenprogramms sind in 406 von 445 Wasserkörpern Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie geplant - somit gibt es nur knapp 40 (nicht ca. 90) Wasserkörper (einschließlich der Talsperren), in denen keine Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie vorgesehen sind. Neben dem 35%-Kriterium wird bei der</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			<p>Maßnahmenplanung auch darauf geachtet, dass gute Strukturen gleichmäßig im Gewässer verteilt sind. Somit wurden in einigen Wasserkörpern Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur geplant, obwohl in diesen Wasserkörpern das eine Minimalziel - 35 % gute Gewässerstrukturen - bereits erreicht ist (z.B. in den Wasserkörpern Fulda/Gersfeld, Eder/Frankenberg, Lache/Babenhausen, Hegwaldbach, Ulmbach/Marborn, Ulfa, Laisbach, Obere Horloff, Nidder/Hirzenhain, Treisbach, Asphe, Salzböde, Fohnbach, Weil, Silz). Maßstab für die Notwendigkeit von Maßnahmen ist immer die Biologie.</p>
BUND Hessen	<p>15. Die Darstellung bisheriger Erfahrungen ist verallgemeinernd eindeutig tendenziös positiv. Die auf freiwilliger Basis durchgeführte Beratung kann nicht zur geforderten Zielerreichung bei der Stickstoffbelastung führen. Erforderlich ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach § 51 (1) 3 WHG mit fachgerechten inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Anforderungen, deren Umsetzung kontrolliert wird und ggf. abschreckende Sanktionen - wie in Art. 23 WRRL gefordert - nach sich zieht.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
BUND Hessen	<p>16. Die landwirtschaftliche Beratung zur Stickstoffdüngung ist erwiesenermaßen unzureichend. Die Beschränkung auf freiwillige Kooperationen erfüllen nicht die Anforderungen des EU-Rechtes.</p> <p>Die Europäische Kommission hält freiwillige Maßnahmen nicht für ausreichend. Sie können zwar einen kleinen Teil des bestehenden Defizits ausgleichen, eine spürbare Verbesserung kann nur mit verbindlichen grundlegenden Maßnahmen erreicht werden (Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat vom 9.3.2015 (COM (2015)120 final)).</p>	wurde mit Änderungen übernommen	
BUND Hessen	17. Siehe Anmerkungen zu 5, S. 172 - 175 , Tab. 5-1.	wurde nicht übernommen	Auch wenn Hessen erhebliche Anstrengungen zur Finanzierung seitens des Landes unternimmt, ist die Finanzierung von Maßnahmen nicht grundlegend gesichert, da auch die Unterhaltungspflichtigen einen Beitrag leisten müssen. Daher ist in der Gesamtbetrachtung die Aussage auf Seite 170 zutreffend. Die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes entspricht nicht dem Koalitionsvertrag der laufenden Legislaturperiode.
BUND Hessen	18. Siehe Anmerkungen zu 7.4.1, S. 271, Abs. 1.	wurde nicht übernommen	Es ist vollkommen richtig, dass der 35%-Wert nicht bewiesen ist. Die Größenordnung von gut 1/3 steht aber in etwa in Übereinstimmung mit dem Konzept in NRW (Strahlwirkung & Trittsteine) sowie mit dem abgeschlossenen Projekt des Umweltbundesamtes und der LAWA "Strategien zur Optimierung von Fließgewässer-Renaturierungsmaßnahmen und ihre Erfolgskontrolle (siehe <a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_43_2014_hydromorphologische_steckbriefe_der_deutschen_fliessgewaessertypen_0.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_43_2014_hydromorphologische_steckbriefe_der_deutschen_fliessgewaessertypen_0.pdf</a> ). Danach sollen für den guten

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			<p>morphologischen Zustand mindestens 40 % der Fließlängen eine Gewässerstruktur von 1 - 3 aufweisen und maximal 20 % eine Gewässerstruktur von 6 oder 7.</p> <p>Entsprechend dem Anhang 3 des Maßnahmenprogramms sind in 406 von 445 Wasserkörpern Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie geplant - somit gibt es nur knapp 40 (nicht ca. 90) Wasserkörper (einschließlich der Talsperren), in denen keine Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie vorgesehen sind.</p> <p>Neben dem 35%-Kriterium wird bei der Maßnahmenplanung auch darauf geachtet, dass gute Strukturen gleichmäßig im Gewässer verteilt sind. Somit wurden in einigen Wasserkörpern Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur geplant, obwohl in diesen Wasserkörpern das eine Minimalziel - 35 % gute Gewässerstrukturen - bereits erreicht ist (z.B. in den Wasserkörpern Fulda/Gersfeld, Eder/Frankenberg, Lache/Babenhausen, Hegwaldbach, Ulmbach/Marborn, Ulfa, Laisbach, Obere Horloff, Nidder/Hirzenhain, Treisbach, Asphe, Salzböde, Fohnbach, Weil, Silz). Maßstab für die Notwendigkeit von Maßnahmen ist immer die Biologie.</p>
BUND Hessen	19. Die Beratung zum gewässerschonenden Pflanzenschutzmittel-Einsatz alleine ist nicht ausreichend. Unangemeldete Kontrollen und ggf. abschreckende Sanktionen - wie in Art. 23 WRRL gefordert - sind erforderlich.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP
BUND Hessen	20. Siehe Anmerkungen zu 7.1.2, S. 253, Abs. 2 bis S. 254, Abs. 1.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
BUND Hessen	21. In der Liste der geeigneten Umsetzungsstrategien fehlt die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach § 51 (1) 3 WHG zur Minderung der Grundwasserbelastung	wurde übernommen	
BUND Hessen	22. Siehe Anmerkungen zu 5, S. 170, Abs. 6 bis S.171, Abs. 1, 2.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP
BUND Hessen	23. Es fehlen Angaben, wie aufgrund mangelnder Akzeptanz bei den Landnutzern bisher nicht umgesetzte Maßnahmen bis 2021 verwirklicht werden sollen. Es handelt sich um rechtliche Verpflichtungen.	wurde nicht übernommen	In diesem Absatz geht es um Umsetzungshindernisse bei stofflichen Maßnahmen - mangelnde Akzeptanz bei Landnutzern ist hier nicht aufgeführt
BUND Hessen	24. Es fehlt die Angabe, wann und wie das bisher fehlende Drittel der hessischen Landwirte in den Maßnahmenräumen beteiligt wird.	wurde mit Änderungen übernommen	
BUND Hessen	25. Siehe Anmerkungen zu 7.3.13, S. 265, Abs. 6.	wurde nicht übernommen	keine Anregung zu Änderungen, nur Bestätigung der geplanten Maßnahmen
BUND Hessen	26. Es fehlt in der Liste die Forcierung der Umstellung auf ökologische Landbewirtschaftung.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP
BUND Hessen	27. <u>Fischpassierbarkeit an (bestehenden) Stauanlagen an Bundeswasserstraßen:</u> Es fehlen Aussagen hinsichtlich der Zuständigkeit/Pflicht zur Herstellung von Fischpässen an bestehenden Stauanlagen an Bundeswasserstraßen. Der Bund / das Bundesschiffahrtsamt sollte in die Pflicht genommen werden, mit der Nutzung als Bundeswasserstraße, die Passierbarkeit und den guten ökologischen Zustand auch an bestehenden Stauanlagen herzustellen.	wurde nicht übernommen	Gem. § 34 WHG obliegt der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung die Herstellung Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen, sofern die Stauanlagen von ihr errichtet oder betrieben werden. Auf Priorisierungskonzept des BMVBS zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen vom Februar 2012 wird hingewiesen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
BUND Hessen	28. Verwaltungsinterne Regelung über den in einem Fließgewässer zu belassenden Mindestwasserabfluss (Mindestwassererlass): Eine (neue) verbindliche und öffentlich zugängliche/anzuwendende Mindestwasserregelung ist für Anpassungen von Wasserentnahmen als Planungsgrundlage und für die Transparenz z. B. von Energieberechnungen dringend notwendig und überfällig.	wurde nicht übernommen	Eine neue Mindestwasserregelung wird vorbereitet. Der Entwurf befindet zurzeit in der Abstimmung mit den einschlägigen Verbänden.
BUND Hessen	29. Zitat: „Erteilte Zulassungen sind regelmäßig von den zuständigen Behörden zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.“: Reichen die behördlichen Möglichkeiten aus, "Anpassungen" umzusetzen? Welche konkreten Ansätze des Landes gibt es für Erweiterungen von Personal und Befugnissen ohne Festlegung von Fristen?	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP
BUND Hessen	30. Zitat: "An vorhandenen Wasserkraftnutzungen, die dieser Anforderung (Fischschutz) nicht entsprechen, sind innerhalb angemessener Fristen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen": Was sind angemessene Fristen? Spätestens im Rahmen der zweiten Offenlegung von BP und MP sind Präzisierungen von Fristen zu erwarten, um der Umsetzung die nötige Glaubhaftigkeit und Rechtssicherheit zu verleihen.	wurde nicht übernommen	Die Fristen richten sich nach den vorgesehenen Zeiträumen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, die im Anhang 3 genannt sind.
BUND Hessen	31. Zitat: "Zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands/Potentials sind an ca. 3.626 Wanderhindernissen Maßnahmen zur Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit erforderlich": Im Maßnahmenprogramm 2009-2015 waren noch an 4.660 Wanderhindernissen Maßnahmen vorgesehen. Wie erklärt sich die Reduktion um	wurde übernommen	Leider enthielt die Auswertung für den Entwurf MP hier einen Fehler - bei der Aktualisierung wurde - dank des Hinweises des BUND - der Fehler korrigiert. Insgesamt sind noch an 4.426 Wanderhindernissen Maßnahmen erforderlich (siehe auch neue Abbildung 7-7 im Bewirtschaftungsplan 2015 - 2021).



Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>rd. 1.000 Maßnahmen in 5 Jahren? Eine Begründung fehlt. (Eine Umsetzung von 1000 Maßnahmen in diesem Zeitraum erscheint unwahrscheinlich, zumal noch im August 2014 vom HMUELV die höhere Zahl für das Umsetzungsdefizit genannt wurde ). Vor dem Hintergrund, dass von den 19.000 Wanderhindernissen in Hessen bzw. 9.360 als "weitgehend unpassierbar" oder "unpassierbar" für die flussaufwärts gerichtete Passierbarkeit eingestuft sind, erscheinen Maßnahmen an 3.626 Wanderhindernissen (19 %) als zu gering.</p>		
BUND Hessen	<p>32. Zitat: "Einige Bereiche des Gewässers oder des WK bleiben auch zukünftig nicht durchgängig. Dies sind meist Bereiche in den obersten Strecken der Oberläufe. Vor dem Hintergrund des Schutzes von bestimmten Krebsbeständen, wie z. B. dem Steinkrebs, könnten diese lokal unpassierbaren Abschnitte das Eindringen gebietsfremder Krebsarten ...erschweren." Alternativer Formulierungsvorschlag: "Dies sind z. T. Bereiche in den obersten Strecken der Oberläufe. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob unpassierbare Abschnitte dem Schutz heimischer Krebsbestände dienen." Die Aussage, dass die zukünftig nicht durchgängigen Bereiche meist in den obersten Strecken der Oberläufe lägen und gleichzeitig im Maßnahmenprogramm 2015-2021 die Herstellung der linearen Durchgängigkeit an nur rd. 39 % der weitgehend unpassierbaren und unpassierbaren Wanderhindernisse für den Aufstieg vorgesehen ist, impliziert, dass die überwiegende Mehrheit, ca. 61 % der weitgehend unpassierbaren Wanderhindernisse</p>	wurde nicht übernommen	<p>Bei der Maßnahmenplanung zur Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit bestanden folgende 2 Grundsätze: 1. hohe Priorität zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit haben Wasserkörpern mit oberhalb liegenden Anschlusswasserkörpern 2. in aktuell oder künftig hochwertigen Gewässerabschnitten innerhalb eines Wasserkörpers ist zur Vernetzung dieser Lebensräume auch die Durchgängigkeit sicherzustellen.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>sich in bzw. kurz unterhalb der obersten Strecken von Oberläufen befänden. Dies ist fachlich nicht haltbar (vgl. auch BP, Anhang 1-23).</p> <p>In den Gutachten zum Steinkrebsvorkommen in Hessen (FENA) wird die Empfehlung ausgesprochen, "in Einzelfällen vorhandene Wanderbarrieren zu erhalten" (z. B. lange Verrohrungsstrecken). Vorkommen heimischer Krebsarten können nach derzeitiger Erkenntnis daher nicht als generelle Begründung für den Verzicht auf die Wiederherstellung der Durchgängigkeit herangezogen werden.</p>		
BUND Hessen	<p>33. Zitat: „1. Bereitstellung von Flächen (4.064 ha)“:</p> <p>Bezogen auf die vorgesehene Fließlänge der Maßnahmengruppe 2 sind pro lfdm rd. 22 m<sup>2</sup> Fläche (d.h. an jeder Seite rd. 11 m<sup>2</sup>) Flächenbedarf angegeben. Dies erscheint rein rechnerisch bei einer Mindestbreite von 10 m Uferstreifen für dynamische Entwicklungen und Anbindung von Auenraum nicht ausreichend zu sein. Vorschlag: größeren Puffer einplanen: z. B. 4.000-6.000 ha. Weiterhin hängt die Flächenbereitstellung im Wesentlichen mit der Akzeptanz/ Regelungen mit der Landwirtschaft zusammen. Förderprogramme der Landwirtschaft sind seitens des Landes auf die Ziele der WRRL abzustimmen, um konkurrierende Nutzungen (z. B. von Uferstreifen) zu regeln.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Es ist vollkommen richtig, dass ein 10m breiter Uferstreifen für eine eigendynamische Gewässerentwicklung oft - insbesondere bei größeren Fließgewässern - nicht ausreichend ist. In Teilabschnitten wurde deshalb auch ein breiterer Uferstreifen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen (Maßnahmenart 1.2 Bereitstellung von Flächen für einen Entwicklungskorridor, in denen eine initiierte oder natürliche Eigendynamik des Gewässers ablaufen kann und Maßnahmenart 1.3 Bereitstellung von Flächen in der Aue um die Fließgewässer ökologisch wirksam auch lateral zu vernetzen).</p> <p>Der angegebene Flächenbedarf ist aber ohnehin nur eine grobe Schätzung (es ist ein Maßnahmenprogramm, keine exakte Planung) und es stehen ja teilweise schon innerhalb der Gewässerparzellen Flächen für eine Gewässerentwicklung zur Verfügung.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
BUND Hessen	<p>34. Zitat: "2. Entwicklung naturnaher Gewässer- und Auenstrukturen"</p> <p>Im BP fehlt die Angabe, wie lang die defizitäre Strecke in Hessen insgesamt ist (Abweichungsklassen). Daher kann nicht nachvollzogen werden, ob die vorgesehene Strecke von 1.8884 km des MP ausreichend ist bzw. dem Trittsteinprinzip entspricht (siehe analog vorstehende Ziff. 4 auf S. 12 unserer Stellungnahme).</p>	wurde nicht übernommen	Angaben zur Länge der defizitären Gewässerabschnitte finden sich wasserkörperspezifisch im Anhang 3 des Maßnahmenprogramms (Spalte Nr. 24). Von den bewerteten Fließgewässerabschnitten weisen insgesamt 1780 km bereits gute Strukturen auf; auf insgesamt 6540 km sind die morphologischen Umweltziele nicht erreicht.
BUND Hessen	<p>35. Zitat: "Landesweit sind 14.000 ha Ackerfläche mit direkter hydrologischer Anbindung an einen Vorfluter als stark erosionsgefährdet ausgewiesen."</p> <p>Die aufgelisteten HALM-Maßnahmen sind zu begrüßen. Wurde im Sinne des Boden- und Gewässerschutzes über ein Verbot der Ackernutzung im Uferrandstreifen von stark erosionsgefährdeten Lagen nachgedacht?</p>	wurde nicht übernommen	Für ein Verbot der Nutzung des Gewässerrandstreifens als Ackerland bedarf es einer Anpassung des HWG analog zum Baden-Württembergischen Wassergesetz. Über Agrarumweltmaßnahmen lässt sich ein solches Verbot nicht durchsetzen. Überlegungen hierzu gibt es.
BUND Hessen	<p>36. Landesförderung, Einbindung sonstiger Förderprogramme</p> <p>Die Statuten der Landesförderung werden in Hessen nicht einheitlich eingestuft und gehandhabt, die Beantragung von Fördermitteln gestaltet sich z.T. sehr komplex und aufwändig und einen relativ großen Anteil der Maßnahmenumsetzung ein. Unterhaltungspflichtige werden dadurch u.a. zusätzlich abgeschreckt und notwendiges Geld fließt in erhöhten Verwaltungsaufwand statt in Verbesserungen des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer. Gewünscht ist ein einfacheres, transparentes und landesweit einheitliches Antragsprozedere, das mit den Zielen sonstiger Förderprogramme v.a. der Landwirtschaft inhaltlich abgestimmt ist und nicht gegenläufige</p>	wurde nicht übernommen	Es findet eine umfangreiche Abstimmung, insbesondere mit den Landwirtschaftsbehörden statt. Diese ist nicht immer in der Lage alle Widersprüche zwischen einzelnen Fördertatbeständen zu bereinigen. Darüber hinaus optimiert das Land Hessen seine Förderpraxis fortlaufend und versucht alle Möglichkeiten der Effizienzsteigerung auszuschöpfen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Ziele verfolgt bzw. gegenläufige Konsequenzen in der Praxis zur Folge hat.		
<p>BUND Ortsverband Niedernhausen, Kreisverband Rheingau-Taunus</p>	<p>BP und MP sind für den Grundwasserkörper DEHE_2510_8102 unvollständig</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Die Ermittlung des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers wurde analog der GrwV durchgeführt: Nachfolgend ist der entsprechende Passus aus der GrwV zitiert:          „(3) Wird ein Schwellenwert an Messstellen nach § 9 Absatz 1 überschritten, kann der chemische Grundwasserzustand auch dann noch als gut eingestuft werden, wenn          1. eine der nachfolgenden flächenbezogenen Voraussetzungen erfüllt ist:          a) die nach § 6 Absatz 2 ermittelte Flächensumme beträgt weniger als ein Drittel der Fläche des Grundwasserkörpers,          b) bei Grundwasserkörpern, die größer als 75 Quadratkilometer sind, ist der nach Buchstabe a ermittelte Flächenanteil zwar größer als ein Drittel der Fläche des Grundwasserkörpers, aber 25 Quadratkilometer werden nicht überschritten, oder          c) bei nachteiligen Veränderungen des Grundwassers durch schädliche Bodenveränderungen und Altlasten ist die festgestellte oder die in absehbarer Zeit zu erwartende Ausdehnung der Überschreitungen auf insgesamt weniger als 25 Quadratkilometer pro Grundwasserkörper und bei Grundwasserkörpern, die kleiner als 250 Quadratkilometer, auf weniger als ein Zehntel der Grundwasserkörperfläche begrenzt.“          Bei der Hirschhornquelle wird für Bromacil und Hexazinon der Grenzwert von 0,1 µg/l überschritten. Allerdings werden die o. aufgeführten Flächenkriterien nicht erreicht. Die Bromacilgehalte weisen eine fallende Tendenz auf.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
BUND, Ortsverband Niedernhausen, Kreisverband Rheingau-Taunus	Der Grundwasserkörper DEHE_2510_8102 weist in Niedernhausen nach der Drucksache des hess. Landtages 14/971 die Substanz Bromazil, Hexazinon und Diuron. Für mindestens eine Substanz wird der zulässige Grenzwert überschritten (vergl. Drucksache des hess. Landtages 18/4298 vom 21.10.2011). Eine entsprechende Kennzeichnung dieser Belastung kann dem WRRL-Viewer nicht entnommen werden., obwohl das Überschreiten eines Messwertes eine entsprechende Einordnung des Grundwasserkörpers nach sich zieht. BP und MP sind für den Grundwasserkörper DEHE_2510_8102 daher unvollständig.	wurde nicht übernommen	Dies bedarf keiner Änderung von BP und MP
BWK LV Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	Die Erreichung des guten Zustandes für die überwiegende Anzahl der Wasserkörper bis 2021 bzw. letztendlich 2027 ist mit der derzeit verfolgten Strategie unrealistisch, Umweltziele nach WRRL werden mit hoher Wahrscheinlichkeit verfehlt. <u>Resümee:</u> Kernfragen (siehe Schreiben) durch vorliegende Entwürfe des BP und MP nur unzureichend beantwortet. Wir empfehlen die im Schreiben aufgeführten Punkte in der Überarbeitung zu berücksichtigen.	wurde nicht übernommen	Keine Änderung von BP und MP erforderlich. Die Aspekte werden bei weiteren Planungen einbezogen.
BWK LV Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	<b>Schutz des Grundwassers</b> landwirtschaftliche Beratung, sichergestellte Finanzierung, Einführung Wasserabgabe (getrennt nach Oberflächenwasser und Grundwasser). Kooperationsprinzip, aber auch anlassbezogene Anwendung des Ordnungsrechts	wurde übernommen	Die landwirtschaftliche Beratung wird unter Berücksichtigung der Novelle der Düngeverordnung weiter entwickelt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
BWK LV Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	<p><b>Strategische Instrumente zur Erreichung des guten Zustandes</b>  Umsetzung der Maßnahmen schwer möglich. Es ist notwendig, nicht nur relativ "günstige" Maßnahmen außerörtlich sondern auch kostenintensive Gewässerstrukturmaßnahmen im städtischen Bereich durchzuführen.  Umsetzung zu kostenintensiv, andere Prioritäten (z.B. als Schuttschirmkommune)....Umsetzung könnte in landesweiter Regie erfolgen...Strategisch sollte das kommende Maßnahmenprogramm sicherstellen, dass die Planungen für alle Wasserkörper bis 2021 abgeschlossen sind, damit klar ist, welche Maßnahmen im dritten Zyklus umgesetzt werden müssen.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Bereits im ersten Bewirtschaftungsplan wurde darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der Maßnahmen und eine Zielerreichung nicht bis zum Jahre 2015 möglich sein würde. Der bisher erreichte Stand der Umsetzung und die Gründe für die unzureichende Zielerreichung sind im zweiten Bewirtschaftungsplan ausführlich dargelegt.</p> <p>Durch die Gewässerberater-Projekte unterstützt das Land die unterhaltungspflichtigen Kommunen bei der weiteren Konkretisierung und Umsetzung des Maßnahmenprogrammes.</p>
BWK LV Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	<p><b>Finanzielle Instrumente</b>  Förderprogramme besser abstimmen, Fördertatbestände den tatsächlichen Anforderungen anpassen, Ökosponsoring, aufwendige Planungen separat fördern. Höchstförderung von 90 % sollte Ausnahme sein, zusätzliche Haushaltsmittel durch eine Wasserabgabe bzw. Wasserentnahmeentgeld (Wassercent)</p>	wurde nicht übernommen	<p>Die Gewässerunterhaltungspflicht liegt in erster Linie bei den Kommunen. Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit seinen Förderangeboten an der Finanzierung der WRRL. Aus Sicht des Landes sind die Zielerreichung der WRRL und die hieraus erwachsenden Pflichten der Kommunen auch im Hinblick auf den kommunalen Rettungsschirm bindend. Insofern wird kein Konflikt zwischen diesen beiden Bereichen gesehen, da die Umsetzungspflicht für die Kommune generell besteht. Eine 100% Förderung scheidet daher aus Sicht des Landes grundsätzlich aus. Eine Prioritätensetzung durch das Land würde zudem in die kommunale Planungshoheit eingreifen. Das Land entwickelt darüber hinaus sein Förderangebot weiter, um den Anforderungen an eine moderne Förderung zu entsprechen.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
BWK LV Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	<p><b>Elimination von Phosphor aus komm. Kläranlagen</b>  Erhebliche Mehranforderungen nicht nachvollziehbar, erheblicher Investitionsbedarf, Aufsalzung des Gewässers, Flockungsfiltration behindert ggf. andere zukünftig notwendige Maßnahmen (z.B. Elimination von Arzneimittelrückständen).  Die Reduzierung der Einleitewerte sollten zunächst auf fachlicher Ebene länderübergreifend diskutiert werden.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.
BWK LV Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	<p><b>Einbindung der Öffentlichkeit</b>  Nicht nur eine reine Information sondern auch die "aktive" Einbindung der Öffentlichkeit ist notwendig. Beim ersten BP fand eine Beteiligung in Form von Werkstätten und Beteiligungsplattformen statt, bei der Fortschreibung wurde dies nicht mehr durchgeführt. Um gesellschaftliche Akzeptanz zu erhöhen, sind solche Beteiligungen unverzichtbar und wiederaufzunehmen ("Runde Tische", Gewässerentwicklungskonzepte).</p>	wurde nicht übernommen	<p>Eine aktive Einbindung der Öffentlichkeit wurde hinsichtlich der Erstellung des BP/MP 2015-2021 intensiv betrieben. Bereits im Oktober 2013 wurden die Vertreterinnen und Vertreter der im landesweiten Beirat vertretenen 26 Verbände und Interessensgruppen gebeten, ihre Erwartungen an den neuen Bewirtschaftungsplan vorzustellen und dazu eine schriftliche Stellungnahme dem Ministerium zukommen zu lassen. Die Vorstellungen wurden in der 27. Sitzung des Beirats intensiv diskutiert, wobei zu zahlreichen Inhalten von BP/MP Meinungsbilder erstellt wurden und der Beirat einen Beschluss hinsichtlich des Vorgehens der Verwaltung bezüglich BP/MP verfasste. Auch in den übrigen vier Sitzungen wurden die anstehenden Entwürfe von BP/MP 2015-2021 beraten. Im August wurde dem Beirat der Vorentwurf vom Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2015-2021 mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die beim Ministerium eingegangenen Stellungnahmen wurden diskutiert und wurden bei den weiteren Arbeiten der Verwaltung hinzugezogen. Beteiligungswerkstätten und -plattformen waren obsolet, da diese der einmaligen Festlegung der</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			<p>Maßnahmen für die drei Bewirtschaftungsplanperioden dienten. Mögliche Ergänzungen und Änderungen wurden sodann im Beirat diskutiert (etwa Phosphor-Problematik). Gewässerentwicklungskonzepte wurden für einige Bereiche Hessens durch Gewässerberater in enger Zusammenarbeit mit den Maßnahmenträgern erstellt und auch in deren politischen Gremien vorgestellt. Runde Tische sollten als mögliches Instrument einer Einbindung der Öffentlichkeit den Maßnahmenträger vorbehalten bleiben, da vor Ort erst eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgen kann.</p>
Privatperson, Leun	<p>Im Sinne der Neuordnung des Gewässerschutzes an die EU-Verordnung 2010 reiche ich hiermit formlos eine Eingabe zum Gewässerschutz in Hessen und im Besonderen zum Kreis LDK und LM/WEL ein.</p> <p>Es geht in den erwähnten beiden Kreisen im Schreiben dann weiter um genutzte Trinkwasserquellen bis hin zu Selters an der Lahn und den Heilquellen und Sauerbornen allenthalber, der Bau von zahlreichen <b>Windkraftparks</b> bringt im Besonderen in Wäldern Störungen in die wasserführenden Schichten ein.....und birkt weitere Gefahren....</p> <p>Daher bitte ich, die <b>Wasserschutzgebiete</b> neu zu untersuchen und zu klassifizieren. Wie unter dem Gesichtspunkt Windkraftindustrie zu klassifizieren gilt, würde mich besonders interessieren.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering</p>



Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			<p>einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMUKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>
Privatperson, Weilburg	<p>Da sich in unserem Ort die Planung von Windkraftanlagen herum gesprochen hat, mache ich mir Sorgen um unsere Wassergebiete. Können die Fundamente nicht vorhandener Wassergebiete zerstören?</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			<p>Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMuKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>
Privatperson, Grävenwiesbach	<p>Ich fordere künftig nur noch <b>Windkraftanlagen</b> zu genehmigen, bei denen der Standort innerhalb der letzten 10 Jahre gründlich bezgl. der <b>Wasserschutzzone</b> überprüft wurde. Ohne eine aktuelle Überprüfung sollte es um jede Wasserentnahmestelle einen Sicherheitsabstand von mind. 3000 Metern geben.</p> <p>Des Weiteren fordere ich, den Bau von WKA in Zone II und Zone III nicht zu genehmigen und dieses gesetzlich klar zu definieren. Sämtliche Quellen sollten ebenfalls einen Schutzzadius von mind. 1000 Metern umgeben.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			<p>gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMuKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>
Privatperson, Welburg	<p>Ich bin der Meinung, dass die Festlegung von <b>Wasserschutzgebieten</b> in unserem Bundesland aktualisierungs- und überprüfungsbedürftig ist. Es fällt mir auf, dass zahlreiche Quellgebiete, Feuchtbiootope und wichtige Sickergebiete in meiner Umgebung überhaupt nicht als Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Neue Gefahren kommen durch die Errichtung von zahlreichen <b>Windindustrieanlagen</b> in unseren Wäldern zu, inkl. Gefahr der Kontamination durch wassergefährdende Stoffe. Ich bitte um eine Neubewertung schutzwürdiger Bereich, um schwerwiegende Schädigungen unseres Wasserhaushaltes und Wasserqualität zu vermeiden.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			<p>mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMUKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>
Privatperson, Welburg	Ich bitte um Neueinschätzung von wasserrechtlich schutzwürdigen Gebieten, die den heutigen Standards der EU und den derzeitigen Problemlagen gerecht werden.	wurde nicht übernommen	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			<p>geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMUKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Darmbach e.V.	<p>Die Herausnahme des Darmbachs im Abschnitt Rudolf-Mueller-Anlage bis zur Kläranlage aus dem Bewirtschaftungsplan können wir aus verschiedenen Gründen nicht nachvollziehen.</p> <p>Im Übrigen stellen wir die Frage, warum eine fast identische Sachlage in der Landeshauptstadt Wiesbaden zu völlig unterschiedlichen Entscheidungen geführt hat (FAZ 4. März 2015, Anlage 6).</p> <p>Daher muss, wie von unserer Anwältin bereits mit Schreiben vom 28.05.2015 an die Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie beantragt, die Abkopplung und weitest gehende Offenlegung in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2015 – 2021 entsprechend aufgenommen werden (Anlage 7).</p>	wurde nicht übernommen	Ein solcher Wasserkörper existiert nicht. Planungen zur zukünftigen Herstellung eines Wasserkörpers können nicht berücksichtigt werden, da der Wasserkörper erst dann existiert, wenn er tatsächlich hergestellt worden ist.
Darmbach e.V.	<p>Bei Durchsicht der zum Darmbach (DEHE_23986.2) aufgeführten Maßnahmen mussten wir feststellen, dass in den Steckbriefen die Kurzbeschreibungen und auch sehr wesentliche Angaben fehlen. Insbesondere bei den drei Maßnahmen, zu denen Vorschläge existieren, ist dies erforderlich, um eine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren abgeben zu können. Welche Wanderhindernisse sind gemeint? Welchen Planungszustand hat beispielsweise die Maßnahme 148538?</p>	wurde nicht übernommen	<p>Vom Grundsatz her enthalten das WRRL-Maßnahmenprogramm bzw. die Steckbriefe in der Regel nur allgemeine Angaben zu den Maßnahmen in Form von Angaben zur Maßnahmenart (Bereitstellung Flächen, Herstellung lineare Durchgängigkeit, Entwicklung naturnaher Strukturen,...) und der Verortung des Maßnahmenraumes am Gewässer (Angabe der GESIS-Abschnitte: "von ID_GIS" "bis ID_GIS" ), sowie er Angabe der erforderlichen Länge der Renaturierungsstrecke innerhalb es Maßnahmenraumes . So ist es auch im Steckbrief zum Wasserkörper DEHE_23986.2 "Darmbach" erfolgt. Nur in Einzelfällen erfolgen noch detailliertere Angaben unter der Rubrik "Kurzbeschreibung" im Steckbrief. Aus dem im Internet verfügbaren WRRL-Viewer (<a href="http://wrrl.hessen.de">http://wrrl.hessen.de</a>) lassen sich die Streckenabschnitte und Maßnahmen sowie die in den Streckenabschnitten mit der Maßnahmenart</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			<p>"Herstellung lineare Durchgängigkeit" liegenden Wanderhindernisse mit Wanderhindernis-Nr. und weiteren Angaben zum Wanderhindernis ablesen und in einer Karte erkennen.</p> <p>Mit der Maßnahme Nr. 148538 (Planungszustand: Vorschlag) ist die Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit im Bereich zwischen der Einmündung des Darmbaches in den Woog und dem renaturierten Bereich in Höhe des Vivariums gemeint. In diesem Bereich liegen die drei Wanderhindernisse Nr. 81007 (glatte Sohlgleite Bereich Breslauer Platz), Nr. 81008 (Wehr Botanischer Garten) und Nr. 81012 (Bereich Zulauf Großer Woog). Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit in diesem Bereich soll es verdrifteten Organismen ermöglichen wieder in den Bereich mit besserer Gewässerstruktur oberhalb aufzusteigen. Bei der Maßnahme Nr. 155762 handelt es sich um die Wiederherstellung des Wanderhindernisses Nr. 80997 ( Absturz hinter Durchlass in GESIS-Abschnitt 23986_ab_289). Ansonsten können für die vorgeschlagenen Maßnahmen noch keine über Maßnahmenart und Verortung hinausgehenden Angaben gemacht werden, da diese noch nicht detaillierter geplant worden sind. Die Kurzbeschreibungen insbesondere hinsichtlich der Nennung der einzelnen Wanderhindernissen werden zur besseren Verständlichkeit noch ergänzt.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
DIE LINKE, Bergstraße, Dr. Bruno Schwarz, Heppenheim	<p><b>Wasserkörpernummer DEHE_239476.1, Stadtbach in Heppenheim,</b>  es fehlt die Planung ab_37 bis ca. ab_54, hier ist eine Vollverdolung des Stadtbaches geplant, die bei ihren Ausführungen nicht aufgeführt ist mit ca. 3,5 Mio Euro und zur Folge hat, dass der Stadtbach, der heute schon verbaut ist und dann vom Grundwasser abgetrennt wird....Die Grundsätzliche Offenlegung ist abgeschlossen, eine UVP hierzu wurde nicht gemacht, wenn so wichtige Veränderungen in ihren Unterlagen fehlen, können Sie das ganze Werk einstampfen....</p>	wurde nicht übernommen	Dieser Gewässerausbau ist nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms, daher ist diese Einwendung im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens einzubringen.
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Bei den Ausführungen zu den Einleitungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) über kommunale Kläranlagen bleiben weitere mögliche Ursachen unerwähnt. Hierzu zählt insbesondere der unsachgemäße Einsatz von PSM durch nicht sachkundige Personen u. a. auch auf befestigten Flächen. Dies kann sowohl die Anwendung im privaten Bereich als auch innerhalb der Kommunen im öffentlichen Auftrag betreffen. Zudem sind PSM als Biozide in Anti-Fouling-Anstrichen (z. B. Fassadenfarben) im Einsatz. Ein erheblicher Anteil aus dieser Biozidanwendung kann mit der Regenwassereinleitung in Kläranlagen eingetragen werden. Dieser Sachverhalt ist bei der Formulierung auf Seite 27, 1 Absatz zu berücksichtigen.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Fachliche Aussagen sind korrekt und entsprechen Stellungnahme von Hessenwasser. Text im BP ist entsprechend ergänzt worden.
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>In Kapitel 2.4.1.1 „Punktquellen“ wird berichtet, dass die Auswertung der Datenbank FIS AG Teil ALTIS 162 sanierungsbedürftige Fälle mit Grundwasserrelevanz ergeben habe. Die in ALTIS zur Verfügung gestellten Daten würden</p>	wurde nicht übernommen	



Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>überdies keine Aussage zulassen, in welchem Ausmaß eine festgestellte Grundwasserverunreinigung einen Grundwasserkörper betreffe. Für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands hinsichtlich Punktquellen wird sodann auf die GrwV und auf die LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-WRRL verwiesen.</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass alle sanierungsbedürftigen Fälle mit Grundwasserrelevanz im Einzelnen mit detaillierten Informationen benannt werden sollten (z. B. Sanierungserkundungsmaßnahmen, Ausdehnung und tatsächlicher Wirkungsbereich der Schadensfälle).</p> <p>Mit den aus der Sanierungserkundung erhobenen Daten sind die tatsächlichen Wirkungsbereiche abzuschätzen und für die Zustandsbewertung des Grundwassers heranzuziehen.</p> <p>Überdies wurde im BP 2009-2015 dargelegt, dass in Hessen auf rund 2.000 Flächen der konkrete Verdacht für eine Grundwasserverunreinigung besteht. Hierzu liegen im aktuellen BP 2015-2021 keine Informationen vor.</p>		

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
DVGW Landesgruppe Hessen	Bei der Ermittlung und Bewertung von diffusen Stoffeinträgen ist die Beeinflussung der Grundwassergüte durch Stoffeinträge aus Oberflächengewässer durch Infiltration bei influenten oder wechselnden Verhältnissen zu berücksichtigen. Die Beeinflussung der Grundwassergüte durch Infiltration kann signifikant für die Zustandsbewertung eines Grundwasserkörpers sein. Daher ist dieser Aspekt darzulegen und bei der Zustandsbewertung und der Ableitung von geeigneten Maßnahmen zu berücksichtigen.	wurde mit Änderungen übernommen	Für die Problematik der Versickerung von Wasser aus Oberflächengewässer und die davon ausgehende Belastung des GW mit Spurenstoffen ist ein Textbaustein vorgesehen.
DVGW Landesgruppe Hessen	In der Darstellung wird ausschließlich der Eintrag der Wirkstoffe thematisiert. Es ist jedoch auch erforderlich, die Problematik und Bedeutung der Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte (Metabolite) der PSM-Wirkstoffe in die Darstellung mit aufzunehmen. Es ist erforderlich, eine Aufzählung der Metabolite vorzunehmen, die im Grundwasser von Interesse sind. Ebenso ist aufzuführen, welche der bekannten Metabolite der im Einsatz befindlichen PSM-Wirkstoffe zurzeit nicht im Rahmen der WRRL-Güteüberwachung analytisch erfasst werden können. Es ist auch darzustellen, dass der Eintrag von eingesetzten Herbiziden und deren Abbauprodukte zur Gleisentrunkung relevant sein kann.	wurde nicht übernommen	Zahlreiche Metabolite von PSM werden zwar untersucht, sind aber nicht durch Festlegung einer UQN gesetzlich geregelt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Aus der Darstellung ist nicht nachzuvollziehen, nach welchen Kriterien die Repräsentativität der Messstellen bewertet und wie die Einzugsgebiete der Messstellen abgegrenzt wurden.</p> <p>Es ist erforderlich, festzulegen, welche Kriterien anzulegen sind und erfüllt sein müssen, damit für Messstellen eine Repräsentativität für einen Grundwasserkörper angenommen werden kann. Mögliche Kriterien: Grundwassercharakteristik aus (Haupt-) Anionen- und Kationengehalten, bodenhydraulische Eigenschaften, Sickerwasserrate und Denitrifikationsleistung in der Bodenzone.</p> <p>In einem Forschungsprojekt (Hessenwasser/HLUG) zur Lokalisierung von Risikogebieten im Hessischen Ried ist erarbeitet worden, wie Einzugsgebiete von Grundwassermessstellen anhand der mit einem Grundwasserströmungsmodell zu berechnenden Anstromverhältnisse und Neubildungsgebiete abzugrenzen sind. Diese Vorgehensweise sollte für alle Messstellen, die zur WRRL-Überwachung herangezogen werden, übernommen werden.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Es sind in Umsetzung der GrwV Anwendungsregeln für die Bewertung des chemischen Zustandes zu ergänzen und darzulegen.</p> <p>In der Bewertung des chemischen Grundwasserzustandes ist sicherzustellen,</p>	wurde nicht übernommen	Keine Änderung von BP und MP erforderlich

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>dass ausschließlich Grundwassergütedaten zur Bewertung herangezogen werden, die eindeutig einem zu bewertenden Grundwasserstockwerk zugeordnet werden können</p>		
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Es sollte ergänzt werden, dass infolge der Verweilzeiten des Sicker- und Grundwassers und des Zeitraumes zwischen Einführung und Wirkung von Beratungsmaßnahmen sowie der zusätzlich einzukalkulierenden Reaktionszeit infolge der Trägheit des Systems Bodenbewirtschaftung – Sickerwasser (Ungesättigte Zone) eine messbare Verbesserung der chemischen Beschaffenheit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu erwarten ist</p>	<p>wurde mit Änderungen übernommen</p>	

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Es sollte in den Formulierungen Berücksichtigung finden, dass Redox-Milieuveränderungen im Grundwasser auch anthropogen bedingt sein können. So ist in den letzten Jahren verstärkt eine Redox-Milieuveränderung des Grundwassers durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in zahlreichen Untersuchungen bekannt geworden, die unter anderem auch durch einen Abbau des endlichen Denitrifikationspotenzials im Grundwasser bedingt sind. Im Rahmen des operativen Monitorings sollte diese Thematik in Bezug auf die vorliegenden Befunde untersucht und bewertet werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den Abschlussbericht des DVGW-Forschungsvorhabens „Konsequenzen nachlassenden Nitratabbauvermögens in Grundwasserleitern“. In einem von DVGW und 16 Wasserversorgungsunternehmen gemeinsam geförderten F&amp;E-Vorhaben hat das IWW Zentrum Wasser zusammen mit den Projektpartnern CAH Geo-Infometric, TU Clausthal, dem Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung und dem Technologiezentrum Wasser die Konsequenzen nachlassenden Nitratabbauvermögens für die Wasserwirtschaft untersucht. Dabei verdichten sich in einigen Gewinnungsgebieten die Anzeichen, dass das natürlich vorhandene Nitratabbauvermögen im Grundwasserleiter - nach Jahrzehnten hoher Nitratreinträge - derart aufgezehrt ist, dass hier in Zukunft mit einem verlangsamten Nitratabbau und unerwartet steigenden Nitratkonzentrationen im Rohwasser gerechnet werden muss. [...]</p>	wurde mit Änderungen übernommen	

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Es ist festzustellen, dass die Verwaltungsvorschrift für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten einschließlich der Muster-WSG-Verordnung seit 2006 außer Kraft getreten sind. Das heißt, dass aktuell in Hessen keine verbindliche Verwaltungsvorschrift Vorgaben macht, wie die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und dem Hessischen Wassergesetz zu erfolgen hat und welche praxistauglichen Bewirtschaftungsvorgaben als Orientierung für die Festsetzung von Ver- und Geboten für die landwirtschaftliche Nutzung empfohlen werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist bei der Zustandsbewertung der Schutzgebiete darzulegen, ob im derzeitigen Bewirtschaftungszeitraum die Schutzgebiete den besonderen Schutz des Grundwassers ausreichend gewährleisten und in ihrem Bestand, d.h. in der Ausgestaltung der Wasserschutzgebietsverordnungen und Aktualität der nutzungsbezogenen Ge- und Verbote aktuell und ausreichend sind.</p> <p>Dabei sollte auch eine differenzierte Erhebung der Wasserschutzgebietsbedingungen sowie eine Betrachtung und Bewertung der Überwachungsergebnisse der Unteren Wasserbehörden und zuständigen Gesundheitsämter erfolgen.</p>	wurde nicht übernommen	Keine Änderung von BP und MP erforderlich

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Bei den Ausführungen bleiben weitere mögliche Ursachen unerwähnt. Hierzu zählt insbesondere der unsachgemäße Einsatz von PSM durch nicht sachkundige Personen u. a. auch auf befestigten Flächen. Dies kann sowohl die Anwendung im privaten Bereich als auch innerhalb der Kommunen im öffentlichen Auftrag betreffen. Zudem sind PSM als Biozide in Anti-Fouling-Anstrichen (z. B. Fassadenfarben) im Einsatz. Ein erheblicher Anteil aus dieser Biozidanwendung kann mit der Regenwassereinleitung in Kläranlagen eingetragen werden. Dieser Sachverhalt ist bei der Formulierung zu berücksichtigen</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Fachliche Aussagen sind korrekt. Text im BP ist entsprechend ergänzt.
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Es wird darauf verwiesen, dass die gewässerschutzorientierte Beratung, inklusive der beratungsbegleitenden Maßnahmen keine sofortige Wirkung erwarten lassen. Neben den hydrogeologisch vorgegebenen Verweilzeiten bedingt dies eine zusätzliche zeitliche Verschiebung. Die etablierten Maßnahmen können sich daher erst mit einer zusätzlichen Verzögerung im Grundwasser durch fallende Nitratkonzentrationen bemerkbar machen.</p> <p>Für jeden Grundwasserkörper, der in einem schlechten chemischen Zustand ist, muss daher der mögliche Wirkzeitraum bei Betrachtung der Verweilzeiten des Sicker- und Grundwassers und der weiteren Reaktionszeiten von Maßnahmen abgeschätzt und in Bezug auf notwendige Fristverlängerungen und die Defizitanalyse berücksichtigt werden.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	
DVGW Landesgruppe Hessen	In den Ausführungen muss ergänzt werden,	wurde mit	

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>dass mit Inkrafttreten der EG Wasserrahmenrichtlinie für alle Gebiete, einschließlich der Trinkwasserschutzgebiete, zunächst grundsätzlich die Ziele des flächendeckenden Grundwasserschutzes gelten. Ergänzend dazu sind in Teilgebieten die zusätzlichen Anforderungen bzw. die erweiterten Schutzziele des besonderen vorsorgenden Gewässerschutzes für die Trinkwasserversorgung zu erfüllen.</p>	Änderungen übernommen	
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Es ist zu anzuemerken, dass nicht alle Grundwasserschadensfälle, bei denen Sanierungsmaßnahmen eingeleitet wurden, für eine weitergehende Zustandsbewertung berücksichtigt wurden.</p> <p>Eine Neubewertung ist vorzunehmen. Dabei müssen alle in einer Sanierung befindlichen Fälle, die zum Bewertungszeitpunkt noch Grundwassergütebeeinträchtigungen mit Parameterkonzentrationen oberhalb der festgesetzten Sanierungszielwerte aufweisen, in die Bewertung der chemischen Belastungen des Grundwassers einbezogen werden.</p> <p>Ebenso sind für diese signifikanten Sanierungsfälle aus den zur Sanierungserkundung erhobenen Daten die tatsächlichen Wirkungsbereiche abzuschätzen und für die Zustandsbewertung heranzuziehen.</p>	wurde nicht übernommen	Keine Änderung von BP und MP erforderlich
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Es ist festzustellen, dass die Ausweisung von Wasserschutzgebieten als grundlegende Maßnahme zum aktuellen Zeitpunkt unzureichend umgesetzt wird. Ursache:</p>	wurde nicht übernommen	Keine Änderung von BP und MP erforderlich



Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur für einen Bruchteil der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete sind Wasserschutzgebietsverordnungen mit standortbezogenen konkreten Ver- und Geboten festgesetzt,</li> <li>• es gibt keine aktuelle Verwaltungsvorschrift als Grundlage für eine WSG-Festsetzung,</li> <li>• es erfolgt keine nennenswerte Überwachung konkreter Bewirtschaftungsvorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung durch die Überwachungsbehörden.</li> </ul> <p>Im Rahmen einer Defizitanalyse ist es daher erforderlich, eine differenzierte Erhebung der aktuellen Wasserschutzgebietsbedingungen in bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen und der praktischen Umsetzung der Überwachung vorzunehmen und auszuwerten.</p> <p>Es ist zudem festzustellen, dass auch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Trinkwasserversorgung in Regionalen Raumordnungsplänen einen Schutz gegenüber konkurrierenden Nutzungen ermöglichen und in Bezug auf die Gewässerqualität hinsichtlich diffuser Quellen eine zielführende Maßnahme zur Umsetzung der WRRL darstellt.</p> <p>Die Wiedereinführung von Vorranggebieten für die Trinkwasserversorgung in den hessischen Raumordnungsplänen ist daher unerlässlich.</p>		

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
DVGW Landesgruppe Hessen	Es ist zu ergänzen, dass eine relevante Ursache für die Einleitung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) über kommunale Kläranlagen die nicht sachgemäße Anwendung von PSM von nicht sachkundigen Personen u. a. auch auf befestigten Flächen ist. Dieses betrifft sowohl die Anwendung im privaten Bereich als auch innerhalb der Kommunen im öffentlichen Auftrag. Weiterhin sind PSM als Biozide in Anti-Fouling-Anstrichen (z. B. Fassadenfarben) im Einsatz, sodass durchaus auch ein erheblicher Anteil aus dieser Biozidanwendung mit der Regenwassereinleitung in Kläranlagen eingetragen werden kann.	wurde mit Änderungen übernommen	Fachliche Aussagen sind korrekt. Text im BP sollte entsprechend ergänzt werden.
DVGW Landesgruppe Hessen	Im Maßnahmenprogramm werden zu Punktquellen Maßnahmengruppen unterschieden. Es sind Maßnahmen zu beschreiben, die gemäß Verursacherprinzip einen Eintrag von Schadstoffen in das Abwasser begrenzen. Hierzu sind ausgehend von den bekannten Ursachen Vorsorgekonzepte zu erarbeiten.	wurde nicht übernommen	Die geforderten Maßnahmen zur Verringerung des Eintrags von Spurenstoffen in das Abwassersystem sind prinzipiell sinnvoll, können aber in der Regel nicht auf Landesebene ergriffen werden, sondern erfordern Aktivitäten des Bundes bzw. der EU.
DVGW Landesgruppe Hessen	Es ist erforderlich, die Problematik und Bedeutung der Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte (Metabolite) der PSM-Wirkstoffe in die Darstellung mit aufzunehmen.  Es ist auch darzustellen, dass der Eintrag von eingesetzten Herbiziden zur Gleisentkrautung relevant sein kann.	wurde nicht übernommen	Zahlreiche Metabolite von PSM werden zwar untersucht, sind aber nicht durch Festlegung einer UQN gesetzlich geregelt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Es ist erforderlich, die möglichen Auswirkungen und Bedeutung der landwirtschaftlichen Beregnung auf die potenzielle Verlagerung von Nitrat in den Grundwasserraum umfassend zu beschreiben und zu bewerten. Eine pauschale Erhöhung der berechneten Austauschhäufigkeit ist zu hinterfragen und durch eine differenzierte Bewertung der Beregnungseinflüsse zu ersetzen.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Bei der Zustandsbeurteilung (Nitrat, Ammonium) sind Grundwassermessstellen heranzuziehen, die den Zustand des Grundwassers im oberen Grundwasserstockwerk bzw. Grundwassertiefenabschnitt des jeweiligen Grundwasserkörpers repräsentieren.</p> <p>Es ist erforderlich festzulegen, welche Kriterien anzulegen sind, damit für Messstellen eine Repräsentativität für einen Grundwasserkörper angenommen werden kann.</p> <p>Die Einzugsgebiete von Grundwassermessstellen sollten anhand der mit einem Grundwasserströmungsmodell zu berechnenden Anstromverhältnisse und Neubildungsgebiete abgegrenzt werden. Es sind daher Anpassungen des WRRL-Monitorings in gefährdeten Grundwasserkörpern sowohl in Bezug auf Repräsentativität der WRRL-Überwachungsmessstellen als auch in Bezug auf die Abgrenzung der Einzugsgebiete erforderlich.</p> <p>Überwachungsmessstellen, die primär die</p>	wurde nicht übernommen	Keine Änderung von BP und MP erforderlich

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>diffusen Stoffeinträge aus landwirtschaftlicher Flächennutzung erfassen sollen, sollten im Abstrom repräsentativer nitrat austragsgefährdeter Gebiete an der Grundwasseroberfläche verfiltert sein und sind den Nitrat auswaschklassen der Böden in ihren Einzugsgebieten zuzuordnen.</p> <p>An ausgesuchten Standorten (Langzeitbeobachtungsflächen) sollten Sickerwasserproben über Saugkerzen zu verschiedenen Zeitpunkten (Witterung, Fruchtfolge) entnommen werden.</p>		
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Die regional stark angestiegene Nitratbelastung des Grundwassers muss spürbar verringert werden. Hierzu ist die Minderung der Nitrat-Einträge auf allen Flächen weiter zu intensivieren. Dies gilt insbesondere für die Flächen, auf denen in einem besonderen Maße mit einer erhöhten Gefährdung eines Nitratreintrages ins Grundwasser gerechnet werden muss. Für diese "Risikogebiete" sind differenzierte Maßnahmen von der Beratung über Entwicklung und Angebot geeigneter Anreizprogramme für konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen bis ggf. zur Vorgabe von Bewirtschaftungsmaßnahmen und -verboten zu entwickeln.</p> <p>Der kooperativere Gewässerschutz von Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Rahmen der Bewirtschaftung von Grundwasserressourcen ist weiter zu intensivieren. Damit wird Fachwissen verschiedener Stellen eingebunden und es ist möglich sinnvolle Wege zur Erreichung von</p>	wurde mit Änderungen übernommen	

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Zielvorgaben zu finden. Die Maßnahmen in Kooperationen lassen sich erfahrungsgemäß auch besser umsetzen, als wenn ausschließlich auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterführung der landwirtschaftlichen Beratung auf hohem Niveau (Intensivierung, keine Budgetverringerung, Kontinuität und langfristige Ausrichtung)</li> <li>• Optimierung des Einsatzes der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (z. B. mehrjährige Vertragslaufzeiten, Kosten/Nutzen)</li> <li>• Flexibilität beim Einsatz des Budgets unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten der Maßnahmenräume (z. B. Praxisversuche zu verschiedenen Kulturen, spezielle Düngeformen)</li> </ul>		
DVGW Landesgruppe Hessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Etablierung weiterer Austauschgremien bzw. Plattformen für die an der Maßnahmenumsetzung im Bereich Grundwasser Beteiligten (Beraterplattformen, Plattformen für Maßnahmenträger, Informationsaustausch, Abstimmung der Arbeitsweisen, Zusammenarbeit, Dokumentation, Erörterung von Fachfragen, Abstimmung der Arbeitsweisen, Fortbildung WRRL-Berater, etc.)</li> <li>• Intensivierung der etablierten Erfahrungsaustausche (gegebenenfalls strukturelle Anpassung, Beteiligung von Maßnahmenträgern)</li> <li>• Verringerung des Verwaltungsaufwandes (Abrechnungsdetaillierung und Dokumentationsaufwands, Verbesserung</li> </ul>	wurde mit Änderungen übernommen	

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>organisatorischer Abläufe)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Akzeptanz der Maßnahmen steigern (Öffentlichkeitsveranstaltung, Beratungsangebote, Bereitstellung finanzieller Mittel)</li> </ul>		
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Um zu einer wirksamen Kontrolle und effektiven Reduzierung der Nährstoffüberschüsse zu kommen, ist die verbindliche Einführung der Hoftorbilanz als Standardbilanzierungsmethode für alle Betriebe erforderlich. In dem DVGW-Forschungsvorhaben "Vergleichende Untersuchung von Hoftorbilanzen und Nmin - Werten zur Verbesserung der Nitrat-Emissionskontrollen in Wasserschutzgebieten" konnte gezeigt werden, dass die Hoftorbilanz unter den Bilanzierungsmethoden unbestritten die bestgeeignete ist. Im Unterschied zu anderen etablierten Methoden, wie der Schlagbilanz oder der Feld-Stall-Bilanz, lassen sich bei der Hoftorbilanz nahezu alle Input- und Output-Größen belegen. In der Fachwelt ist die Hoftorbilanz, als maßgebliches und am wenigsten fehler- und manipulationsanfälliges Verfahren, anerkannt. Wir weisen auch darauf hin, dass die Möglichkeit der Effizienzkontrolle von Maßnahmen zur grundwasserschonenden Bodennutzung am Beispiel des Stickstoffs im DVGW-Regelwerk umfassend beschrieben ist. Das DVGW Merkblatt "W 104-2" beschreibt und bewertet verschiedene technische und rechnerische Möglichkeiten der Effizienzkontrolle von Maßnahmen zur Grundwasser schonenden Bodennutzung. Wir verweisen auch auf DVGW Arbeitsblatt "W 104". Das Arbeitsblatt gibt einen Überblick zu den Grundsätzen und möglichen</p>	wurde mit Änderungen übernommen	

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Maßnahmen einer gewässerschützenden Landbewirtschaftung, die insbesondere zur Einhaltung maximal tolerierbarer Emissionswerte erforderlich sind. Das Arbeitsblatt gilt für die flächendeckende und standortspezifische Umsetzung einer gewässerschützenden Landbewirtschaftung mit dem Ziel, die Schutzgüter Boden und Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) nachhaltig zu sichern und den guten Zustand der Gewässer gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Es werden Grundsätze und Empfehlungen für Maßnahmen gegeben, die standort- und betriebsbezogen auszuwählen sind.</p>		
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>In manchen Gebieten sind angebotene Agrarumweltmaßnahmen in ihrer Anwendung nicht geeignet. Dies ist zu berücksichtigen. Es sind spezifische gewässerschützende Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen von Landesprogrammen in Maßnahmengengebieten mit besonderem Handlungsbedarf unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten zu entwickeln und anzubieten.</p>	wurde nicht übernommen	Keine Änderung von BP und MP erforderlich

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
DVGW Landesgruppe Hessen	<p>Einer der effektivsten Maßnahmen zur Konservierung von Nährstoffen und damit Reduzierung des Nitrataustrags ist der Anbau von Zwischenfrüchten. Daher ist der Zwischenfruchtanbau noch intensiver als bisher zu fördern.</p> <p>Die Fläche, die für eine Förderung nach Maßnahmenkulisse C. 2. HALM („C.2. Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter“) in Frage käme, sollte ausgedehnt werden, damit der Ausbau des Zwischenfruchtanbaus attraktiver wird. Um den Zwischenfruchtanbau und damit den Gewässerschutz zu fördern, sollte die Maßnahmenkulisse C.2. nach HALM auf die komplette landwirtschaftlich genutzte Fläche in den Maßnahmenräumen nach WRRL, unabhängig von der Erosionsgefährdung ausgeweitet werden.</p> <p>Es ist unverständlich, dass Gebiete mit höchster Maßnahmenpriorität (auch Risikogebiete) teilweise nicht in die Förderkulisse „Zwischenfruchtanbau“ aufgenommen sind.</p>	wurde nicht übernommen	Keine Änderung von BP und MP erforderlich
DWA Kläranlagennachbarschaft Gießen, Nr. 204, Vogelsberg Nr. 205	<p><b>Absenkung des Parameters <math>P_{ges}</math>/ortho-Phosphat für die KA der GK 2-5:</b></p> <p>-Grenzwerte für GK 4 sind nicht durch die Optimierung der vorhandenen Phosphatfällungen oder Nachklärbecken zu erreichen.</p> <p>-Phosphor ist ein limitierender Faktor für das Biowachstum, der für den biologischen Abbau zuständigen Bakterien. Eine Konzentration von 0,2 mg/l ortho-Phosphat halten wir nicht für ausreichend, um die Biozönose am Leben zu</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.



Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>halten.</p> <p>Die Umsetzung dieses Maßnahmenprogramms wird dazu führen, dass Flockungsfiltrationen auf allen Kläranlagen der GK 4+5 zu installieren sind. Im Vogelsberg wären davon 5 Anlagen betroffen.</p> <p>Zu den Kosten (siehe Schreiben).</p> <p>Im Gegenzug plant die DWA in der Überarbeitung des Arbeitsblatt A 131 zur Bemessung von einstufigen Belebungsanlagen die Anhebung der P-Fracht im Rohabwasser der Kläranlagen von bisher 2,3 auf 2,5 g/E, d. D.h. die Industrie darf zukünftig wieder mehr einleiten.</p> <p>Für die Kläranlagebetreiber kommt die Unsicherheit in der Schlammbehandlung erschwerend hinzu. Durch die Fällung wird eine feste, kaum zu lösende chemische Verbindung hergestellt. Aus dem Schlamm soll das Phosphat dann wieder rückgewonnen werden. Namhafte Ingenieurbüros plädieren daher eher für den Ausbau von Bio-P-Anlagen.</p> <p>Wir denken, dass die kommunalen Entscheidungsgremien und Verantwortungsträger, die Tragweite dieses Problems bisher noch nicht erkannt haben. Wir raten dringend, die politischen Gremien und die Verantwortlichen zu informieren. Wir empfehlen mit den vorstehenden Einwänden gegen die Umsetzung des Maßnahmenkataloges tätig zu werden.</p>		

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
DWA, LV Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	<p>Auf ein Gespräch im Vorfeld der Veröffentlichung im HMUKLV am 23.6.14 dürfen wir verweisen. Leider fanden die bereits damals vorgebrachten Argumente keinen Eingang in den im Dezember 2014 veröffentlichten Entwurf.</p> <p>Eine Vielzahl von Gesprächen mit unseren Mitgliedsbetrieben, den Kommunen bzw. Abwasserentsorgungspflichtigen veranlasst uns, die nachfolgende Stellungnahme, die sich ausschließlich auf die ergänzenden Maßnahmen zur <b>Reduzierung der Phosphor-Frachten</b> bezieht, abzugeben. Wir bitten um Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anmerkungen und stehen zu weiteren Diskussionen hierzu gerne zur Verfügung.</p> <p>Es folgen detaillierte Ausführungen...(siehe Schreiben).....</p> <p><b>Ergänzungsvorschlag</b> in Bezug auf Tab. 3-3:.....</p> <p>Den Stellungnahmen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Hessischen Städtetages schließen wir uns inhaltlich an.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
e.on Kraftwerke	<p>Aus der Sicht der EKW kommt die ökonomische Bedeutung der Energieerzeugung aus Wasserkraft und deren Beitrag zur energetischen Versorgungssicherheit in den Entwürfen des BP und MP zu kurz. Wir sind der Ansicht, dass die Wasserkraft mit Blick auf den Klimaschutz eine vorteilhafte Umweltoption darstellt und daher verstärkt zu nutzen ist. Aus Sicht der EKW ist eine Überarbeitung des BP und MP erforderlich, einerseits um der tragenden Rolle der Wasserkraft für die Energieversorgung gerecht zu werden, und andererseits um eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Gewässernutzer zu gewährleisten.</p> <p>Verpflichtung der zuständigen Behörden zu transparentem Handeln bei der operativen Ausführungsplanung sowie Zusammenarbeit bei übergreifenden Vorhaben.</p> <p>Keine detaillierten Angaben, wer für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen hat.</p> <p>Ein Hinweis in den Plänen ist aufzunehmen, dass die Umsetzungs- und Kostenträgerschaft im Verursacher- und Verhältnismäßigkeitsprinzip Grenzen findet.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm des Landes Hessen zielt darauf ab, die Anforderung der WRRL umzusetzen.</p> <p>Im Übrigen kommt der Wasserkraft in Hessen keine tragende Rolle in der Energieversorgung zu.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson	<p>Renaturierung der Werra bei Herleshausen, Entwicklungsmaßnahmen FFH, Maßnahme WRRL:  Fluss-km 157,1 bis 158,85 (betroffene Flächen, Pacht bzw. Eigentum);  Die geplanten Maßnahmen werden strikt abgelehnt, die geplanten Maßnahmen kommen einer Enteignung gleich bzw. über die Nutzung kann nicht mehr selbstständig entschieden werden.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Die Flächen sind im Bereich der Maßnahmennummer 71286, der Maßnahmenraum hat eine Länge von 10,9 km, hiervon beträgt die zu beplanende Strecke 2,4 km. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die kompletten Flächen von Herrn Fischer in Anspruch genommen werden. Auf einem Teil der aufgeführten Flurstücke wurden Maßnahmen im Rahmen des "Bewirtschaftungsplanes FFH-Gebiet 5125-350" geplant, die eine Ausweisung von Uferandstreifen und extensive Nutzung vorsehen. Für die in Anspruch genommenen Flächen erfolgt in der Regel eine Entschädigung über Flächentausch. Der überwiegende Teil der aufgeführten Flurstücke sind von Herrn Fischer gepachtet.</p>
Privatperson	<p>Weiterhin sollte über technische Möglichkeiten im Bereich des Hochwasserschutzes nachgedacht werden und nicht über Verbrauch von landwirtschaftlich hochwertigen und nicht vermehrbaren Ackerflächen.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Die Agrarministerkonferenz hat am 30. August 2013 in Würzburg im Beschluss unter TOP 12a/12b/40 Nr.4 betont, dass die Umsetzung von vorbeugenden, schiefebrechenden Hochwasserschutzmaßnahmen im Wesentlichen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen möglich ist. Die Eigentümer und Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke seien deshalb beim geplanten beschleunigten Ausbau der Hochwasserschutzmaßnahmen Hauptbetroffene. Grundeigentümer und Nutzer müssten daher frühzeitig in die Planungen eingebunden und deren Interessen angemessen berücksichtigt werden. Weiter stellte die Agrarministerkonferenz fest, dass die landwirtschaftliche Nutzung in den Überschwemmungsgebieten innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens weiterhin zulässig sein muss.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Eder-Fischerei-Club	<p><b>WRRL an der Unteren Eder</b>  Die untere Eder wird praktisch ausschließlich durch Wasser aus dem Affolderner See gespeist, der gleichmäßig den Wasserfluss, der im Schwallbetrieb von der Edertalsperre abgegeben wird und dient gleichzeitig vor allem als Wasserspeicher für die von der e.on betriebenen Pumpspeicherwerke. Gleichzeitig dient er als Vorfluter für die KA Hemfurth. Es folgen Aussagen zur Gewässerqualität des Affolderner Sees und Fischfauna sowie zur Struktur und zum Verschlechterungsverbot (siehe Schreiben). Es folgen Vorschläge zu Verweilzeiten, Zielvorgaben für den ökologischen Zustand der unteren Eder, Maßnahmen zur Verringerung/Vermeidung von Algenblüten und Belastung aus der Sekundärverschmutzung, Selbstreinigungskraft durch Kieseintrag...</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die zuständigen Behörden stehen mit dem Ederfischerei-Club seit Jahren in engem fachlichen Austausch. So konnten Beispiel im Bereich "Gewässerstrukturverbesserungsmaßnahmen" bereits einige Renaturierungsmaßnahmen als Vorschläge aus dem 1. Maßnahmenprogramm - u.a. in Abstimmung mit dem EFC- umgesetzt werden. Auch die Verbesserung der Selbstreinigungskraft bzw. die Kieseinbringung wurde bereits mehrfach in relevanter Größenordnung realisiert. "Praxiserfahrungen" hieraus werden auch bei den weiteren noch vorgesehenen diesbezüglichen Maßnahmen Anwendung finden. Nach den Erfahrungen des RP Kassel werden Gewässergüteaspekte bei der Bewirtschaftung der Edertalsperre, soweit nach der Rangfolge der Zweckbestimmungen möglich, durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung berücksichtigt. Auch Möglichkeiten der Verweilzeitreduzierung sowie die hierfür möglicherweise maßgebenden Zeitfenster wurden bereits mit dem EFC diskutiert. Hierbei sind die Rechtstellungen der anderen Nutzer des Affolderner Sees zu berücksichtigen. Es werden daher konsensfähige Lösungen angestrebt. Also: Gewässerstrukturverbesserungsmaßnahmen sind und werden bereits umgesetzt, die Überlegungen zu stofflichen und mengenwirtschaftlichen Maßnahmen sind im konstruktiven Dialog mit dem EFC.
Privatperson	<p><b>Bau von Windkraftanlagen (WKA) in Wasserschutzgebieten um Weilmünster</b>  Überprüfungen der Wasserqualität der betreffenden Wasserentnahmestellen, Überprüfung der Schutzzonen, Zulässigkeit von Erdbewegungen in Wasserschutzgebieten, Waldrodung, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen...</p>	wurde nicht übernommen	Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			<p>hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMUKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>
Privatperson, Weilmünster	Auf unseren Höhenlagen sollen mehrere <b>Windkraftanlagen</b> gebaut werden, die Standorte liegen fast alle in <b>Wasserschutzzonen</b> III, IIIA bzw. IIIB. Eine Überprüfung der Schutzzonen ist seit vielen	wurde nicht übernommen	Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Jahren nicht mehr durchgeführt worden, sollten und müssen aber vor jeder Genehmigung von WKA durchgeführt werden.</p> <p>Es folgen ähnliche Ausführungen wie schon durch eine Vielzahl anderer Stellungnehmer (siehe oben) zu wassergefährdenden Stoffen, Rodungen, Erdbewegungen, Mutterboden, Fundamenten...</p> <p>Ich bitte Sie dies bei Ihren Überlegungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.</p>		<p>Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMuKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>